



Bedeutung Kaiserslauterns gemeinsam stärken

OB Beate Kimmel einhundert Tage im Amt

Viel geändert hat sich für Kaiserslauterns ehemalige Bürgermeisterin Beate Kimmel mit dem Wechsel ins Amt der Oberbürgermeisterin. Anfang Dezember blickte sie auf genau einhundert Tage Amtszeit in ihrer neuen Position zurück, die am 1. September dieses Jahres begonnen hatte.

„Einmal mehr beeindruckt hat mich, wie viele Menschen unsere Stadt lieben und gemeinsam mit mir weiter voranbringen und stärken wollen“, zog Kimmel erste Bilanz. So sei sie bei ihren zahlreichen Antrittsbesuchen, von denen längst noch nicht alle absolviert sind, stets auf offene Ohren, große Unterstützung und sehr viel Potenzial getroffen. Dies lasse sie trotz der schweren Herausforderungen ihres neuen Amtes absolut zuversichtlich in die Zukunft Kaiserslauterns blicken. Ohne jegliche Schonfrist gleich gefordert war die neue Oberbürgermeisterin bei den schwierigen Haushaltsberatungen. Neben der Aufstellung des Haushaltes 2024 war auch ein Nachtrag für 2023 im ersten Monat notwendig. Auch wenn ihr das umfangreiche Erfahrungswissen ihres bisherigen beruflichen Werdeganges hierbei äußerst hilfreich war, erforderte beides sehr viel Energie.

„Umso positiver fällt daher das konstruktive Miteinander im Stadtrat ins Gewicht, das auch bei kontroversen Einstellungen von Lösungsorientierung zum Wohle unserer Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger gekennzeichnet ist“, bedankte sich Kimmel bei den 56 Mitgliedern des Gremiums, mit dem sie bereits vier umfangreiche Sitzungen mit vielzähligen Beschlüssen absolvierte und das ihr zu ihrem Amtsantritt vorbehaltlos entgegengekommen war. „So konnte es uns in guter Zusammenarbeit von Rat und Verwaltung gelingen, zum vierten Mal in Folge einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.“ Was die weitere Finanzausstattung für kommunale Aufgaben betrifft, möchte sich die neue OB weiterhin intensiv für eine auskömmliche Finanzierung durch Bund und Länder einsetzen. „Hierzu habe ich schon viele Gespräche mit anderen Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern sowie der rheinland-pfälzischen Ministerpräsidentin und unserem Innenminister geführt“, ergänzte sie ihre Ausführungen. Zudem wolle sie die Chance über den Städtag Rheinland-Pfalz suchen.

Eine weitere Kraftanstrengung von Rat und Verwaltung, die noch in Kimmels erste Wochen als neue Oberbürgermeisterin fiel, war die notwendig gewordene Rettung beziehungsweise Stabilisierung des Westpfalzklinikums. „Ich bin dankbar, dass uns dies gelungen ist und wir unseren wertvollen Maximalversorger und wichtigen



Beate Kimmel blickt auf ihre Amtszeit als OB zurück...

FOTO: PS

Arbeitgeber finanziell sanieren können“, freute sich Kimmel. Ähnlich erfreulich sei auch die einmalige Bereitstellung der 300.000 Euro allgemeiner Sportfördermittel über den Hospitalausschuss gelaufen, eine Initiative, die den hiesigen Sportvereinen nach einer notwendigen Sperrung im städtischen Haushalt nun doch noch die dringend benötigten Gelder zukommen lässt. „Allen Beteiligten war es eine große Erleichterung, diesen finanziellen Freiraum zum Wohle der wertvollen Vereinsarbeit nutzen zu können“, meinte Kimmel auch im Hinblick auf die Skateranlage der Lebenshilfe, deren Eröffnung in dieser Woche erst durch die überwiegende finanzielle Unterstützung des Hospitalausschusses möglich geworden sei.

Ähnlich positiv gestalteten sich auch die Ergebnisse der letzten Stadtratssitzung, bei der der Rat unter anderem über die Zukunft der Pfaff Entwicklungsgesellschaft PEG zu entscheiden hatte und sich zudem entschlossen auf den Weg machte, die Grünfläche vor dem Pfalztheater zeitnah zu überplanen. Beide Themen fallen in die originäre Zuständigkeit wie in die persönlichen Zielsetzungen Kimmels, die Strahlkraft ihrer Heimatstadt auch gestalterisch zu stärken.

„Die neue Aufstellung der PEG war wichtig, um das Gelände flexibler vermarkten zu können und mit hohem Qualitätsanspruch ein Quartier zu schaffen, von dem für unsere Stadt eine ganz eigene kreative Kraft und hohe Identifikation ausgehen“, freute sich die OB über die Zustimmung aus dem Stadtrat. Die Theaterwiese an sich sei unter dem Aspekt der Innenstadtentwicklung, des Schaffens von Begegnungsstätten und Aufenthaltsqualität für die hier lebenden Men-

schern zu sehen, was ihr nicht erst seit ihrer Amtszeit als Bürgermeisterin sehr am Herzen liegt.

Auf ihren Ämterwechsel angesprochen, vermisst Kimmel in ihrer neuen Funktion vor allem die Kultur, für die sie zuvor zuständig gewesen war. Diese komme auch im Privaten, für das ihr nur wenig Zeit bleibt, viel zu kurz. „Darüber hinaus fällt es mir besonders schwer, nicht mehr in dem Umfang Kümmerin und Ansprechpartnerin für unsere Bürgerinnen und Bürger sein zu können wie zuvor“, sprach Kimmel ein weiteres, dem chronischen Zeitmangel als OB geschuldetes Thema an. Dennoch verscheie sie, auch hier zukünftig etwas Abhilfe mittels neuer oder veränderter Kommunikationsformate schaffen zu können. Generell wolle sie die Bürgerbeteiligung weiter stärken, was ihr auch persönlich ein großes Anliegen sei. „Auf die hier von KL.digital gerade erarbeiteten Leitlinien freue ich mich bereits“, teilte sie mit.

Optimieren wolle sie außerdem einige interne Verwaltungsstrukturen. Dafür aber habe sie seit Anfang September nach rund 70 Besprechungsterminen, mehr als 20 Aufsichtsrats- und Verwaltungssitzungen, knapp zehn Ausschusssitzungen sowie vier Sitzungen mit dem Städtag Rheinland-Pfalz bislang keine Gelegenheit gehabt. Dazu habe sie mehr als 30 Grußworte bei offiziellen Terminen gehalten sowie eine erste, sehr eindrucksvolle Auslandsreise in Lauterns französische Partnerstadt Saint-Quentin gemacht.

Nach wie vor überwältigt zeigte sich Kimmel von den unzähligen Glückwünschen, die sie zu ihrer erfolgreichen OB-Wahl und ihrem Amtsantritt erreichten und bis heute an sie

herangetragen werden. Eines ihrer schönsten Geschenke sei dabei Koi Yoshiaki gewesen, dessen von ihr gewählter Name für Freude und Munterkeit steht und der im Japanischen Garten entsprechend seine Runden dreht.

„Für Kaiserslautern und seine Menschen da sein zu dürfen, ist trotz der vielen Herausforderungen und Probleme eine erfüllende Aufgabe und Kraftquelle“, fasste Kimmel die Ansprüche an ihr neues Amt als Stadtobmann zusammen. In diesem beschreite sie in vielen Bereichen gerade als Frau und erste Oberbürgermeisterin Kaiserslauterns oftmals Neuland. So sei sie als Vorsitzende die erste weibliche Deputierte des seit 183 Jahren bestehenden Vorstandes der Reichswaldgenossenschaft, die

herangetragen werden. Eines ihrer schönsten Geschenke sei dabei Koi Yoshiaki gewesen, dessen von ihr gewählter Name für Freude und Munterkeit steht und der im Japanischen Garten entsprechend seine Runden dreht.

„Für Kaiserslautern und seine Menschen da sein zu dürfen, ist trotz der vielen Herausforderungen und Probleme eine erfüllende Aufgabe und Kraftquelle“, fasste Kimmel die Ansprüche an ihr neues Amt als Stadtobmann zusammen. In diesem beschreite sie in vielen Bereichen gerade als Frau und erste Oberbürgermeisterin Kaiserslauterns oftmals Neuland. So sei sie als Vorsitzende die erste weibliche Deputierte des seit 183 Jahren bestehenden Vorstandes der Reichswaldgenossenschaft, die

Frohe Weihnachten!

Dies ist die letzte Amtsblattausgabe des Jahres 2023. Die Ausgaben vom 29. Dezember und 5. Januar entfallen. Die Redaktion des Amtsblatts und die Pressestelle der Stadt Kaiserslautern wünschen allen Leserinnen und Lesern eine Frohe Weihnachtszeit und Alles Gute sowie viel Gesundheit im neuen Jahr! |ps

Verwaltung weitestgehend geschlossen

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern ist vom 23. Dezember bis einschließlich 1. Januar geschlossen. Ab dem 2. Januar 2024 gelten wieder die bekannten Öffnungszeiten.

Folgende Dienststellen sind in dieser Zeit erreichbar:

Bürgercenter

28. Dezember von 10 Uhr bis 13 Uhr. Notdienst lediglich zur Beantragung vorläufiger Personalausweise, vorläufiger Reisepässe und Kinderreisepässe bei nachgewiesenem kurzfristigem Reiseantritt.

Standesamt

27. Dezember bis 29. Dezember von 9 Uhr bis 11 Uhr. Bereitschaftsdienst für die Anzeige von Sterbefällen und Ausstellung von Bestattungsgenehmigungen (Telefon 0631 3652417) sowie für die Anzeige von (Haus-) Geburten (Telefon: 0631 3652254).

Zulassungsstelle

28. Dezember in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16 Uhr.

Feuerwehr und Katastrophen-schutz

Integrierte Leitstelle, Telefon: 0631 3160520.

Jugendamt

27. Dezember und 28. Dezember von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr sowie 29. Dezember 7.30 Uhr bis 13 Uhr Bereitschaftsdienst, Telefon: 0631 3652664.

Friedhofsverwaltung und RuheForst

27. Dezember bis 29. Dezember von 9 Uhr bis 12 Uhr, Telefon Friedhofsverwaltung 0631 3653910, Ruheforst 0631 3653924.

Abfallentsorgung und Straßenrei-nigung

Abfallentsorgung und Straßenreinigung erfolgen nach Plan. Für die städtischen Wertstoffhöfe gelten die regulären Öffnungszeiten. |ps

Führung durch den Ruheforst

Die nächste kostenlose Führung durch den Ruheforst findet am Donnerstag, 28. Dezember, um 13.30 Uhr statt. Treffpunkt ist am Parkplatz West an der Mannheimer Straße stadtauswärts. Auf den Waldwegen ist festes Schuhwerk für die 1,5 Stunden andauernde Veranstaltung von Vorteil. Eine Anmeldung ist nicht notwendig. |ps

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Kaiserslautern
 Redaktion Pressestelle: Matthias Thomas (V.i.S.d.P.), Sandra Janik-Savetki, Charlotte Lisidor, Sandra Zehle, Tel. 0631 365-2206,
 E-Mail: amsblatt@kaiserslautern.de
 Die Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates stehen rechtmäßig in deren eigenen Verantwortung.
 Verlag: SUWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
 E-Mail: amsblatt-kaiserslautern@suewe.de
 Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwes. GmbH, 67071 Ludwigshafen
 Vertrieb: PING Ludwigshafen, E-Mail: zustellungsklammer@suewe.de
 oder Tel. 0631 572 498-69
 Das AMTSBLATT KAISERSLAUTERN erscheint wöchentlich freitags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT KAISERSLAUTERN wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Kaiserslautern verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblatts aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus abgeholt werden.

Stadtvorstand wünscht frohe Feiertage



Für die kommenden Weihnachtsfeiertage wünschen wir Ihnen besinnliche und harmonische Stunden im Kreise ihrer Lieben, zum Jahreswechsel Heiterkeit und Optimismus und für das neue Jahr 2024 Gesundheit, Glück und Erfolg. Jenen Menschen, die im Dienste der Allgemeinheit an den Feiertagen arbeiten, möchten wir zudem ein herzliches Dankeschön aussprechen. Ihre Arbeit und ihren Einsatz wissen wir sehr zu schätzen.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr Stadtvorstand Kaiserslautern
 Oberbürgermeisterin Beate Kimmel, Bürgermeister Manfred Schulz, Beigeordnete Anja Pfeiffer und Beigeordneter Manuel Steinbrenner.

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung zum Ablauf von Grabnutzungsrechten der Stadt Kaiserslautern

Nicht zu ermittelnde Nutzungsberechtigte

Gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofs- und Begräbnisordnung der Stadt Kaiserslautern vom 14.03.1968 in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Nutzungszeit an den nachfolgend aufgeführtten Wahlgräberstätten auf den Friedhöfen der Stadt Kaiserslautern abgelaufen ist:

Verstorbene/r, Friedhof, Grabfeld / Grabnummer

Lenhard, Hermann, Hauptfriedhof, C1/B/010
Schuff, Peter, Hauptfriedhof, C1/B/012
Niethof, Pelagia, Hauptfriedhof, C1/D/001
Geiß, Charlotte, Hauptfriedhof, C1/D/003
Heinold, Hauptfriedhof, C1/D/004
Reinicans, Anton, Hauptfriedhof, C1/E/003
Werle, Anna, Hauptfriedhof, C1/E/006
Dominik, Theresia, Hauptfriedhof, C1/E/011
Schwartz, Wilhelmine, Hauptfriedhof, C1/E/014
Kühlwetter, Magdalena, Hauptfriedhof, C2/A/001
Wulf, Elly, Hauptfriedhof, C2/A/002
Geiger, Maria, Hauptfriedhof, C2/B/021
Mühlfeld, Emilie, Hauptfriedhof, C2/C/021
Schmitt, Mathilde, Hauptfriedhof, C2/D/007
Hahn, Joseph, Hauptfriedhof, C2/D/020
Quaken, Heinz, Hauptfriedhof, C2/D/023
Elsner, Elisabeth, Hauptfriedhof, C2/D/024
Pilger, Wilhelm, Hauptfriedhof, C2/E/017
Wollermann, Kurt, Hauptfriedhof, C2/E/018
Näser, Hella, Hauptfriedhof, C2/F/015
Deselle, Else, Hauptfriedhof, C2/F/017
Spieckermann, Erna, Hauptfriedhof, C2/F/018
Diehl, Karoline, Hauptfriedhof, C2/G/023
Lüke, Franz, Hauptfriedhof, C3/B/007
Lang, Katharina, Hauptfriedhof, C3/B/009
Lembach, Maria, Hauptfriedhof, C3/B/011
Böhm, Karoline, Hauptfriedhof, C3/B/012
Fuhrmann, Hugo, Hauptfriedhof, C3/B/014
Günther, Rosalie, Hauptfriedhof, C3/B/024
Haberer, Edeltraud, Hauptfriedhof, C3/C/010
Rupp, Margarete, Hauptfriedhof, C3/C/012
Kampmeyer, Luise, Hauptfriedhof, C3/C/021
Böhme, Walter, Hauptfriedhof, C3/D/001
Damm, Maria, Hauptfriedhof, C3/D/003
Walter, Karl, Hauptfriedhof, C3/D/007
Wellstein, Aenna, Hauptfriedhof, C3/D/013
Ehrhard, Babette, Hauptfriedhof, C3/D/023
Gerber, Reinhold, Hauptfriedhof, C3/E/001
Griasch, Werner, Hauptfriedhof, C3/E/023
Hentz, Ilse, Hauptfriedhof, C3/F/002

Schinnebling, Friederike, Hauptfriedhof, C3/F/004

Marquardt, Emil, Hauptfriedhof, C3/F/021

Becker, Paula, Hauptfriedhof, C3/F/023

Hellriegel, Klara, Hauptfriedhof, C3/F/030

Freideli, Auguste, Hauptfriedhof, C4/B/006

Köhler, Hedwig, Hauptfriedhof, C4/B/013

Mickusch, Meta, Hauptfriedhof, C4/C/002

Jorgal, Gertrud, Hauptfriedhof, C4/C/013

Fieberkorn, Minna, Hauptfriedhof, C4/D/009

Meyer, Irmgard, Hauptfriedhof, C4/E/006

Vogel, Luise, Hauptfriedhof, C4/E/008

Heerdegen, Katharina, Hauptfriedhof, C4/F/006

Flickinger, Katharina, Hauptfriedhof, C4/F/031

Schäfer, Otto, Hauptfriedhof, C4/G/008

Hohnsänger, Maria, Hauptfriedhof, C4/G/014

Geiß, Erna, Hauptfriedhof, C4/G/030

Boddang, Mathias, Hauptfriedhof, C4/H/022

Däuwel, Elisabeth, Hauptfriedhof, C5/A/003

Hehl, Maximilian, Hauptfriedhof, C5/B/012

Lietzke, Ida, Hauptfriedhof, C5/C/001

Brönning, Hedwig, Hauptfriedhof, C5/C/006

Kupper, Karl, Hauptfriedhof, C5/C/007

Krakau, Charlotte, Hauptfriedhof, C5/D/003

Petry, Emilie, Hauptfriedhof, C5/D/009

Flörchinger, Heinz, Hauptfriedhof, C5/E/014

Willrich, Jakob, Hauptfriedhof, C5/E/016

Ebenharder, Alfons, Hauptfriedhof, C5/G/008

Bayer, Hildegard, Hauptfriedhof, C5/G/014

Schrenk, Käthe, Hauptfriedhof, C5/H/007

May, Luise, Hauptfriedhof, C5/H/013

Rottmann, Jakob, Hauptfriedhof, C5/H/016

Huber, Pauline, Hauptfriedhof, C6/B/001

Straub, Johann, Hauptfriedhof, C6/B/002

Lang, Friedrich, Hauptfriedhof, C6/B/008

Essig, Friedrich, Hauptfriedhof, C6/B/021

Groitzsch, Rudi, Hauptfriedhof, C6/C/008

Manzke, Margarete, Hauptfriedhof, C6/D/010

Ulke, Richard, Hauptfriedhof, C6/G/005

Montique, Susanna, Hauptfriedhof, C6/I/024

Antes, Ludwig, Hauptfriedhof, C7/B/025

Christmann, Ludwig, Hauptfriedhof, C7/B/027

Henke, Elmar, Hauptfriedhof, C7/C/028

Probst, Karoline, Hauptfriedhof, C7/D/001

Marker, Karl, Hauptfriedhof, C7/D/007

Voigt, Hedwig, Hauptfriedhof, C7/D/016

Stahl, Barbara, Hauptfriedhof, C7/D/017

Richter, Klaus, Hauptfriedhof, C7/D/034

Bickling, Paula, Hauptfriedhof, C7/E/003

Schindler, Anna, Hauptfriedhof, C7/E/016

Wenzel, Heinrich, Hauptfriedhof, C7/H/018

Münch, Ludwig, Hauptfriedhof, 30 005

Schenk, Eleonore, Hauptfriedhof, 30 020

Högl, Frieda, Hauptfriedhof, 30 031

Herbert, Elisabeth, Hauptfriedhof, 30 041

Christian, Magdalene, Hauptfriedhof, 30 044

Göttel, Charlotte, Hauptfriedhof, 30 069

Demmer, Maria, Hauptfriedhof, 30 080

Redenbach, Friedrich, Hauptfriedhof, 30 081

Bißchop, Elisabeth, Hauptfriedhof, 30 082

Ljahi, Ismail, Hauptfriedhof, 30 085

Diehl, Friedrich, Hauptfriedhof, 30 117

Köhle, Margarethe, Hauptfriedhof, 30 123

Reither, Rudolf, Hauptfriedhof, 30 124

Schramm, Katharina, Hauptfriedhof, 30 140

Lintz, Hermann, Hauptfriedhof, 30 155

Kaftz, Elisabeth, Hauptfriedhof, 30 162

Oppermann, Kurt, Hauptfriedhof, 30 OST 007

Oppenheimer, Maria, Hauptfriedhof, 30 OST 008

Weber, Walter, Hauptfriedhof, 30 OST 015

Eyrich, Katharina, Hauptfriedhof, 30 OST 016

Hinze, Ulrike, Hauptfriedhof, 30 OST 018

Bretz, Karl, Hauptfriedhof, 30 WES 015

Hocke, Margaret, Hauptfriedhof, 30 WES 017

Stucke, Elisabeth, Hauptfriedhof, 31 A NOR 007

Schlarp, Albert, Hauptfriedhof, 31 A NOR 012
Rübel, Erna, Hauptfriedhof, 31 A SÜD 002/1
Plorin, Elfriede, Hauptfriedhof, 31 A SÜD 003/2
Weickenmeier, Elisabeth, Hauptfriedhof, 31 A SÜD 004
Haffner, Elisabeth, Hauptfriedhof, 31 B NOR 009
Franke, Gotthard, Hauptfriedhof, 31 C NOR 006
Busch, Magdalene, Hauptfriedhof, 31 C SÜD 004
Meßinger, Luise, Hauptfriedhof, 31 D NOR 009
Weiss, Roman, Hauptfriedhof, 31 D SÜD 002
Strunk, Helene, Hauptfriedhof, 31 D SÜD 003
Jergens, Werner, Hauptfriedhof, 31 D SÜD 011
Kocourek, Josef, Hauptfriedhof, 31 D SÜD 015
Kreis, Philippine, Hauptfriedhof, 32 047
Christmann, Elisabeth, Hauptfriedhof, 32 060
Stöhr, Hilde, Hauptfriedhof, 32 OST 024
Werling, Sophie, Hauptfriedhof, 32 WES 017
Kappel, Hans-Peter, Hauptfriedhof, 33 A OST 004
Schwan, Auguste, Hauptfriedhof, 33 A OST 006
Schmitt, Monika, Hauptfriedhof, 33 A WES 001
Zepp, Laura, Hauptfriedhof, 33 A WES 004
Hemmer, Emilie, Hauptfriedhof, 33 B OST 003
Klepsch, Emilie, Hauptfriedhof, 33 B WES 002
Vimercati, Margarete, Hauptfriedhof, 33 C OST 009
Königer, Elisabeth, Hauptfriedhof, 33 C WES 009
Deubler, Magdalena, Hauptfriedhof, 33 D WES 010
Breuer, Anneliese, Hauptfriedhof, 33 E WES 015

Junge, Lieselotte, Hauptfriedhof, 34 A 005
Schmidt, Emma, Hauptfriedhof, 34 A 013
Scheu, Anna, Hauptfriedhof, 34 B 001
Holub, Alois, Hauptfriedhof, 34 B 004
Hlawa, Berta, Hauptfriedhof, 34 C 010
Steiger, Adolf, Hauptfriedhof, 34 C 017
Werle, Hermine, Hauptfriedhof, 34 D 004
Erb, Barbara, Hauptfriedhof, 34 D 009
Barth, Hermann, Hauptfriedhof, 34 D 010
Drouven, Margarete, Hauptfriedhof, 34 D 018
Hüttenberger, Wolfgang, Hauptfriedhof, 34 E 006
Schlabach, Karl, Hauptfriedhof, 34 E 008
Schmitz, Eva, Hauptfriedhof, 34 E 014
Turski, Franzisek, Hauptfriedhof, 34 E 018
Fuhrmann, Magdalena, Hauptfriedhof, 34 F 003
Heiler, Felizitas, Hauptfriedhof, 34 F 004
Kotlicki, Stanislav, Hauptfriedhof, 34 F 014
Schöfer, Kurt, Hauptfriedhof, 34 G 004
Weber, Otto, Hauptfriedhof, 34 G 014
Wolf, Alma, Hauptfriedhof, 34 H 009
Mahler, Wolfgang, Hauptfriedhof, 34 H 017
Hahn, Anneliese, Hauptfriedhof, 34 I 002
Wolff, Adolf, Hauptfriedhof, 34 I 004
Müller, Alfred, Hauptfriedhof, 34 I 006
Lauterbach, Irene, Hauptfriedhof, 34 J 014
Reis, Olga, Hauptfriedhof, 34 K 001
Bach, Lieselotte, Hauptfriedhof, 34 K 009
Engel, Kurt, Hauptfriedhof, 34 K 015
Meyer, Harry, Hauptfriedhof, 34 K 018
Fiebig, Siegfried, Hauptfriedhof, 34 L 008
Nowitz, Heinz, Hauptfriedhof, 34 L 015
Beisel, Margarete, Hauptfriedhof, 34 L 017
Januszis, Elisabetha, Hauptfriedhof, 34 M 018
Ullrich, Elisabeth, Hauptfriedhof, 34 N 013
Kraus, Maria, Hauptfriedhof, 34 O 004
Habel, Hans, Hauptfriedhof, 34 P 003
Rutz, Mathilde, Hauptfriedhof, 34 Qu 006
Markham, Scott, Hauptfriedhof, 34 QU 009
Bußer, Wolfgang, Hauptfriedhof, 34 QU 016
Jung, Günter, Hauptfriedhof, 34 R 005
Kiefer, Ernst, Hauptfriedhof, 34 R 007
Held, Margarete, Hauptfriedhof, 34 R 015
Scherer, Günther, Hauptfriedhof, 34 R 001
Artmann, Appolonia, Hauptfriedhof, 34 V 004
Kling, Hans-Jürgen, Hauptfriedhof, 34 V 006
Jürgens, Olga, Hauptfriedhof, 34 V 007
Anastasijevic, Radmila, Hauptfriedhof, 34 V 008
Miersch, Erwin, Hauptfriedhof, 34 V 009
Wilhelm, Maria, Hauptfriedhof, 34 WES 002
Zinkgraf, Rudolf, Hauptfriedhof, 34 WES 005

Matthias, Hermine, Hauptfriedhof, 34 WES 007
Hauck, Katharina, Hauptfriedhof, 34 WES 023/1
Vattrodt, Erika, Hauptfriedhof, 34 WES 027
Sauer, Elisabeth, Hauptfriedhof, 34 OST 014
Weber, Helene, Hauptfriedhof, 34 OST 022
Hemmer, Emilie, Hauptfriedhof, 34 OST 023
Herrmann, Erich, Hauptfriedhof, 35 A NOR 001/1
Dör, Artur, Hauptfriedhof, 35 A SÜD 019
Zdrojewski, Sophie, Hauptfriedhof, 35 B NOR 001
Scherer, Philippine, Hauptfriedhof, 35 B NOR 014
Effert, Christina, Hauptfriedhof, 35 C NOR 009
Herzog, Hans, Hauptfriedhof, 35 D NOR 001
Seel, Hans, Hauptfriedhof, 35 D NOR 006/1
Dietrich, Elisabeth, Hauptfriedhof, 35 D SÜD 010
Schöndörfer, Ludwig, Hauptfriedhof, 35 D SÜD 017
Busch, Erna, Hauptfriedhof, 36 015
Heinrich, Herbert, Hauptfriedhof, 36 016
Sommer, Ernst, Hauptfriedhof, 36 036
Trinnes, Emma, Hauptfriedhof, 36 038
Brendel, Marretje, Hauptfriedhof, 36 046
Flick, Philippine, Hauptfriedhof, 36 055
Theisinger, Lydia, Hauptfriedhof, 36 OST 001
Schilling, Dorothea, Hauptfriedhof, 36 OST 007
Scheel, Helmut, Hauptfriedhof, 36 OST 010/1
Kratz, Helene, Hauptfriedhof, 36 OST 011
Scherere, Karola, Hauptfriedhof, 36 WES 008
Riede, Albert, Hauptfriedhof, 36 WES 015

Die/Der Grabnutzungsberechtigte an den vorgenannten Ruhestätten ist verstorben oder der Friedhofsverwaltung nachweislich nicht bekannt.
Wer Hinweise zu eventuellen Nutzungsberechtigten geben kann oder selbst ein Interesse an einer der Grabstellen bekunden will, wendet sich bitte an die Friedhofsverwaltung der Stadt Kaiserslautern, Donnersbergstraße 78, 67657 Kaiserslautern, Telefon (0631) 365-3910.

Sollte bis zum 30.06.2024 kein Rechtsanspruch an den genannten Grabstellen geltend gemacht werden, wird die Beräumung der Grabstellen durch die Stadt Kaiserslautern veranlasst.

Kaiserslautern, den 05.12.2023

Stadtverwaltung
In Vertretung

Manuel Steinbrenner
Beigeordneter

Bekanntmachung

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

auf Veranlassung des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges in den Gemarkungen Kaiserslautern, Ramstein und Weilerbach

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für die oben genannte Straßenbaumaßnahme.

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Kaiserslautern, Ramstein und Weilerbach beansprucht. Diese Grundstücke können auch abseits der auszubauenden Straßentrasse liegen.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

02.Januar 2024 bis einschließlich 01.Februar 2024 bei der

- Stadtverwaltung Kaiserslautern, Willy-Brandt-Platz 1 in 67657 Kaiserslautern, 15. OG, Zimmer – Nr. 1501 während der Dienststunden von montags bis donnerstags von 8:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 - 12:00 Uhr
- Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6 in 66877 Ramstein-Miesenbach, Zimmer – Nr. 306 während der Dienststunden von montags bis mittwochs 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 - 12:30 Uhr
- Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15 in 67685 Weilerbach, Zimmer – Nr. 218, während der Dienststunden von montags von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 18:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08:00 - 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab dem 02. Januar 2024 auch auf der Internetseite ibm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Großprojekte/Themen/Baurecht/Straßenrechtliche Planfeststellung“ sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (www.uvp-verbund.de/rp) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine Stellungnahme zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen und die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

Donnerstag, den 15. Februar 2023

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 in 56068 Koblenz oder bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Ramstein-Miesenbach (Am Neuen Markt 6 in 66877 Ramstein-Miesenbach) und Weilerbach (Rummelstraße 15 in 67685 Weilerbach) sowie bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern (Willy-Brandt-Platz 1 in 67657 Kaiserslautern) einzureichen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu verstehen und an die E-Mail-Adresse ibm@poststelle.rlp.de zu richten.

Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den Namen und die Anschrift des Einwenders enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke zu benennen.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG Einwendungen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu zeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung des Planes.

3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der dann noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Planfeststellungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei der Änderung einer Straße (Ausbauvorhaben) kann von einer förmlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen abgesehen werden. Vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens wird den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung gegeben (§ 6 Abs. 3 LStrG).

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und an diejeni-

gen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach dem Ergebnis einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalles, welche auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Planunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, seinem Standort sowie seinen möglichen Umweltauswirkungen durchgeführt wurde, sind nach überschlägiger Prüfung der Anhörungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die bei der Entscheidung über seine Zulässigkeit zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig angreifbar.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 22 Landesstraßengesetz (LStrG) und die Veränderungssperre nach § 7 LStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 7 Abs. 6 LStrG).

9. Im Rahmen dieses strassenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens werden u.a. auch personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenaustausch und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) verarbeitet. Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite ibm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Großprojekte/Themen/Baurecht/Straßenrechtliche Planfeststellung/Allgemeine Informationen/Hinweise zum Datenschutz“.

Kaiserslautern, den 13.12.2023
Stadtverwaltung

gez.

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Stellenausschreibung

Bekanntmachung

Die UNIVERSITÄTSSTADT KAISERSLAUTERN sucht für ihr Referat Jugend und Sport - Abteilung Sport – zum 01.03.2024

eine Staatlich geprüfte Technikerin bzw. einen Staatlich geprüften Techniker oder eine Meisterin bzw. einen Meister (m/w/d) der Fachrichtung Elektrotechnik.

Die Stellenbesetzung erfolgt unbefristet in Vollzeit.

Die Bezahlung richtet sich nach Entgeltgruppe 9b TVöD.

Den kompletten Ausschreibungstext ([Ausschreibungskennziffer: 194.23.66.134](#)) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter www.kaiserslautern.de/karriere.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbungsmanagementsystem. Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Stellenausschreibung

Bekanntmachung

Die UNIVERSITÄTSSTADT KAISERSLAUTERN sucht für das Jobcenter der Stadt Kaiserslautern - Leistungsabteilung - zum 01.02.2024

eine Sachbearbeiterin bzw. einen Sachbearbeiter (m/w/d)

in Vollzeit.

Die Stellenbesetzung erfolgt unbefristet.

Die Bezahlung richtet sich nach der Entgeltgruppe 9c TVöD.

Den kompletten Ausschreibungstext ([Ausschreibungskennziffer: 196.23.JC.237](#)) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter www.kaiserslautern.de/karriere.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbungsmanagementsystem. Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Stellenausschreibung

Bekanntmachung

Die UNIVERSITÄTSSTADT KAISERSLAUTERN sucht für ihr Referat Stadtentwicklung, Gruppe Verkehrsplanung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Verkehrsplanerin bzw. einen Verkehrsplaner (m/w/d) mit dem Schwerpunkt Nahverkehrspolitik/ÖPNV

in Vollzeit.

Die Stellenbesetzung erfolgt unbefristet.

Die Bezahlung richtet sich nach der Entgeltgruppe 11 TVöD.

Den kompletten Ausschreibungstext ([Ausschreibungskennziffer: 190.23.61.182](#)) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter www.kaiserslautern.de/karriere.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbungsmanagementsystem. Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Stellenausschreibung

Bekanntmachung

Die UNIVERSITÄTSSTADT KAISERSLAUTERN sucht für ihr Referat Stadtentwicklung,

Abteilung Verkehrsplanung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine technische Zeichnerin bzw. einen technischen Zeichner (m/w/d) oder eine Bauzeichnerin bzw. einen Bauzeichner (m/w/d)

in Teilzeit mit einem Stellenumfang von 19,5 Wochenstunden.

Die Stellenbesetzung erfolgt befristet auf die Dauer der Elternzeit einer Mitarbeiterin, längstens bis zum 24.10.2026

Die Bezahlung richtet sich nach der Entgeltgruppe 6 TVöD.

Den kompletten Ausschreibungstext ([Ausschreibungskennziffer: 191.23.61.110](#)) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter www.kaiserslautern.de/karriere.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbungsmanagementsystem. Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Stellenausschreibung

Bekanntmachung

Die UNIVERSITÄTSSTADT KAISERSLAUTERN sucht für ihr Referat Jugend und Sport - Abteilung Sport – zum 01.03.2024

mehrere Servicekräfte (m/w/d)
in Vollzeit und Teilzeit (19,5 Wochenstunden).

Die Stellenbesetzung erfolgt befristet auf die Dauer der Badesaison, längstens bis 30.09.2024.

Die Bezahlung richtet sich nach Entgeltgruppe 1 TVöD.

Den kompletten Ausschreibungstext ([Ausschreibungskennziffer: 183.23.51.000](#)) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter www.kaiserslautern.de/karriere.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbungsmanagementsystem. Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Stellenausschreibung

Bekanntmachung

Die UNIVERSITÄTSSTADT KAISERSLAUTERN sucht für ihr Referat Jugend und Sport, Abteilung Sport, Sport ab 01.04.2024

mehrere Badeaushuberin bzw. Badeaushuber (m/w/d)
in Vollzeit und Teilzeit (19,5 Wochenstunden).

Die befristeten Stellenbesetzungen erfolgen auf die Dauer der Badesaison, längstens bis 30.09.2024, und können ebenfalls im Rahmen eines Werkstudentenvertrags oder eines Minijobs besetzt werden.

Die Bezahlung richtet sich nach Entgeltgruppe 3 TVöD.

Den kompletten Ausschreibungstext ([Ausschreibungskennziffer: 18](#)

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 11.12.2023 beschlossene Satzung vom 14.12.2023 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207) am 11.12.2023 folgende Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 10.12.2012 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 09.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsangabe wird die Angabe zu § 7 wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebührensätze für Abfallgroßbehälter und Unterflurbehälter

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Aufzählung in Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. 60-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 191,16 Euro/Jahr

2. 90-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 287,76 Euro/Jahr

3. 120-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 373,08 Euro/Jahr

4. 240-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 726,36 Euro/Jahr

b) In Abs. 3 wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:

1. für 120-l-Bioabfall-Behälter 90,12 Euro/Jahr

2. für 240-l-Bioabfall-Behälter 180,36 Euro/Jahr

3. für 240-l-Bioabfall-Behälter in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (120 Liter Zusatzvolumen) 51,00 Euro/Jahr

c) Die Aufzählung in Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

1. 60-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 180,84 Euro/Jahr

2. 90-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 258,60 Euro/Jahr

3. 120-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 338,28 Euro/Jahr

4. 240-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 603,36 Euro/Jahr

d) Die Aufzählung in Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

1. 60-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 140,88 Euro/Jahr

2. 90-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 212,88 Euro/Jahr

3. 120-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 289,80 Euro/Jahr

4. 240-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 627,48 Euro/Jahr

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Abfallgroßbehälter“ die Worte „und Unterflurbehälter“ eingefügt. In Abs. 1 werden im Eingangssatz nach dem Wort „Abfallgroßbehältern“ die Worte „und Unterflurbehältern“ eingefügt.

b) In Abs. 1 wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:

1. 0,77 m³-Behälter

a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 1.663,56 Euro/Jahr

b) bei einmal wöchentlicher Entleerung 3.351,24 Euro/Jahr

c) bei zweimal wöchentlicher Entleerung 6.828,96 Euro/Jahr

2. für 1,1 m³-Behälter

a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 2.353,92 Euro/Jahr

b) bei einmal wöchentlicher Entleerung 4.746,72 Euro/Jahr

c) bei zweimal wöchentlicher Entleerung 8.582,52 Euro/Jahr

3. für 5 m³-Behälter

a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 10.143,36 Euro/Jahr

b) bei einmal wöchentlicher Entleerung 20.106,48 Euro/Jahr

c) In Abs. 1 werden nach Nummer 3 nachfolgende Nummern 4 und 5 neu eingefügt:

4. für 3 m³-Unterflurbehälter

a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 6.157,80 Euro/Jahr

b) bei einmal wöchentlicher Entleerung 12.173,64 Euro/Jahr

5. für 5 m³-Unterflurbehälter

a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 10.143,36 Euro/Jahr

b) bei einmal wöchentlicher Entleerung 20.106,48 Euro/Jahr

d) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) In der Benutzungsgebühr nach Absatz 1 Nummer 1-3 sind die Kosten für die Entleerung eines 240-l-Bioabfallbehälters enthalten. Die Leerung der Bioabfallbehälter erfolgt in der Zeit vom 01.06. bis 31.10. einmal wöchentlich und vom 01.11. bis zum 31.05. alle 14 Tage. In der Benutzungsgebühr nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 sind die Kosten für die Entleerung eines Bio-Unterflurbehälters enthalten, die Entleerung erfolgt alle 4 Wochen.

e) In Abs. 3 wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:

1. 0,77 m ³ -Behälter	1.514,52 Euro/Jahr	a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:
a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	3.208,08 Euro/Jahr	1. von 60 bis 240 Liter 27,70 Euro/Vorgang
b) bei einmal wöchentlicher Entleerung	6.774,00 Euro/Jahr	2. von 0,77 bis 1,1 m ³ 55,40 Euro/Vorgang
c) bei zweimal wöchentlicher Entleerung		
2. für 1,1 m ³ -Behälter	2.218,44 Euro/Jahr	b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:
a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	4.619,40 Euro/Jahr	1. 60-l-Behälter bis 240-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 4 Wochen 31,92 Euro/Jahr
b) bei einmal wöchentlicher Entleerung	8.581,32 Euro/Jahr	2. 60-l-Behälter bis 240-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 63,84 Euro/Jahr
c) bei zweimal wöchentlicher Entleerung		3. 60-l-Behälter bis 240-l-Behälter bei einer wöchentlichen Entleerung 127,68 Euro/Jahr
3. für 5 m ³ -Behälter	10.083,60 Euro/Jahr	4. 770-l-Behälter bis 1.100-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 4 Wochen 69,48 Euro/Jahr
a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	20.167,08 Euro/Jahr	5. 770-l-Behälter bis 1.100-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 138,84 Euro/Jahr
b) bei einmal wöchentlicher Entleerung		6. 770-l-Behälter bis 1.100-l-Behälter bei einer wöchentlichen Entleerung 277,68 Euro/Jahr
c) bei zweimal wöchentlicher Entleerung		7. 770-l-Behälter bis 1.100-l-Behälter bei einer zweimal wöchentlichen Entleerung 555,36 Euro/Jahr
4. § 8 wird wie folgt geändert:		c) In Abs. 3 wird die Zahl „21,00“ durch die Zahl „25,40“ ersetzt.
a) In Abs. 1 wird die Zahl „82,33“ durch die Zahl „88,37“ ersetzt.		11. § 17 wird wie folgt geändert:
b) In Abs. 2 wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:		a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:
1. bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	2.757,04 Euro/Jahr	1. 240-l-Restabfall-Behälter Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport für jede weitere Leerung 71,05 Euro/Vorgang 15,67 Euro/Leerung
2. bei einmal wöchentlicher Entleerung	5.514,08 Euro/Jahr	2. 0,77 m ³ -Restabfall-Behälter Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport für jede weitere Leerung 157,00 Euro/Vorgang 46,22 Euro/Leerung
3. bei zweimal wöchentlicher Entleerung	11.028,16 Euro/Jahr	3. 1,1 m ³ -Restabfall-Behälter Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport für jede weitere Leerung 164,90 Euro/Vorgang 54,12 Euro/Leerung
c) In Abs. 3 wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:		4. 240-l-PPK-Behälter Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport für jede weitere Leerung 65,30 Euro/Vorgang 9,92 Euro/Leerung
1. bis 10 m ³ -Gleitabrollbehälter ohne Presse	760,32 Euro/Jahr	5. 0,77 m ³ -PPK-Behälter Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport für jede weitere Leerung 138,57 Euro/Vorgang 27,79 Euro/Leerung
2. über 10 bis 20 m ³ -Gleitabrollbehälter ohne Presse	950,40 Euro/Jahr	6. 1,1 m ³ -PPK-Behälter Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport für jede weitere Leerung 138,57 Euro/Vorgang 27,79 Euro/Leerung
3. über 20 m ³ -Gleitabrollbehälter ohne Presse	1.140,48 Euro/Jahr	b) In Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „211,30“ durch die Zahl „266,33“ ersetzt.
4. bis 10 m ³ -Gleitabrollbehälter mit von der Stadt gestellten Presse	3.777,84 Euro/Jahr	c) In Abs. 1 Satz 6 wird die Zahl „100,53“ durch die Zahl „101,15“ ersetzt.
5. über 10 bis 20 m ³ -Gleitabrollbehälter mit von der Stadt gestellten Presse	4.722,30 Euro/Jahr	12. § 18 wird wie folgt geändert:
d) In Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl „100,53“ durch die Zahl „101,15“ ersetzt.		a) In Abs. 1 wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst.
5. § 9 wird wie folgt geändert:		1. Abfallsack für Abfälle zur Beseitigung (Füllmenge: 70 Liter) 5,00 Euro/Sack
a) In Abs. 1 wird die Zahl „79,04“ durch die Zahl „83,55“ ersetzt.		2. Abfallsack für Bioabfälle (Füllmenge: 120 Liter) 4,00 Euro/Sack
b) In Abs. 2 wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:		b) n Ab. 4 wird die Zahl „42,00“ durch die Zahl „60,90“ ersetzt.
1. bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	2.629,64 Euro/Jahr	
2. bei einmal wöchentlicher Entleerung	5.259,28 Euro/Jahr	
3. bei zweimal wöchentlicher Entleerung	10.518,56 Euro/Jahr	
c) In Abs. 3 wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:		
1. 5,5 m ³ -Absetzmulde	361,15 Euro/Jahr	
2. 7 m ³ -Absetzmulde	399,17 Euro/Jahr	
3. 10 m ³ -Absetzmulde	456,19 Euro/Jahr	
d) In Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „100,53“ durch die Zahl „101,15“ ersetzt.		
6. § 10 wird wie folgt geändert:		
a) In Abs. 3 wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:		
1. 120-l-Behälter und 240-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	86,04 Euro/Jahr	Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
2. 120-l-Behälter und 240-l-Behälter bei einer wöchentlichen Entleerung	258,00 Euro/Jahr	
3. 0,77m ³ -Behälter und 1,1m ³ -Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	240,84 Euro/Jahr	
4. 0,77m ³ -Behälter und 1,1m ³ -Behälter bei einer wöchentlichen Entleerung	722,40 Euro/Jahr	
b) In § 10 wird nach Abs. 3 nachfolgender Abs. 4 neu eingefügt:		Kaiserslautern, den 14.12.2023 Stadtverwaltung gez. Beate Kimmel Oberbürgermeisterin
Die Entsorgung für PPK für private Haushaltungen ist bei der Entsorgung über Unterflurbehälter hinsichtlich eines 5m ³ -PPK-Unterflurbehälters mit den Gebühren nach § 7 Abs. 1 Nummer 4 und 5 abgegolten. Die Leerung der PPK-Unterflurbehälter erfolgt alle 4 Wochen.		Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
7. § 11 wird wie folgt geändert:		1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
a) In Abs. 2 wird die Zahl „24,68“ durch die Zahl „30,39“ ersetzt.		2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
b) In Abs. 3 wird die Zahl „25,90“ durch die Zahl „34,58“ ersetzt.		Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
c) In Abs. 4 wird die Zahl „126,25“ durch die Zahl „157,12“ ersetzt.		
d) In Abs. 6 wird die Zahl „1		



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 1

Die Anstaltsatzung der Stadtentwässerung Kaiserslautern – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern (STE-AöR) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Ziffer 17 in die Ziffer 13 geändert.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 5 wird die Ziffer 16 in die Ziffer 12 geändert.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 6 wird das Wort „sechs“ in das Wort „vier“ geändert.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2024 in Kraft.

Kaiserslautern, den 14.12.2023
Stadtverwaltung

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren 2024

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.12.2021 die Satzung vom 07.12.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 18.12.2009 beschlossen.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 sind für das Kalenderjahr 2024 bei den Straßenreinigungsgebühren keine Änderungen eingetreten, so dass auf die Erteilung von Bescheiden für Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für diejenigen Gebührenpflichtigen, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 10 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Kaiserslautern (StrRS) die Gebühr für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Gebühren für Straßenreinigung werden mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden über Straßenreinigungsgebühren festgesetzten Raten und zu den genannten Termintagen fällig.

Wurden bei den Gebühren für Straßenreinigung zu dieser Bekanntmachung bereits Bescheide für das Kalenderjahr 2024 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Die Bescheide über Straßenreinigungsgebühren gelten so lange bis sie durch neue Bescheide ersetzt werden.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Gebührenfestsetzung treten für die Gebührenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Gebührenfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dieser öffentlichen Bekanntmachung durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist beim Eigenbetrieb Stadtgebäudewirtschaft Kaiserslautern – Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern, Kundencenter, Daunerstr. 11, 67657 Kaiserslautern oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Rathaus Nord, Benzinring 1, 67657 Kaiserslautern, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. B110 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „www.kaiserslautern.de/Serviceportal/Elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Kaiserslautern, den 14.12.2023

Stadtverwaltung

Frau Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung

vom 11.12.2023 beschlossene Satzung vom 14.12.2023 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änd. abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700) am 11.12.2023 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 12.12.2012 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 09.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
1. genormte braune Abfallbehälter und graue Abfallbehälter mit brauner Kennzeichnung mit 120 und 240 Litern Fassungsvermögen für Bioabfälle;
 - b) Abs. 1 Nummer 9 wird wie folgt neu gefasst:
9. „Gelbe Säcke“ bzw. graue Abfallbehälter mit gelber Kennzeichnung zur Sammlung von Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien, wobei für diese Sammlung die Dualen Systeme zuständig sind.
 - c) nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
10. genormte Unterflurbehälter für Restabfälle, Bioabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) und Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien (LVP) mit einem Fassungsvermögen von
- 3 m³,
- 5 m³,
wobei für die Sammlung von LVP die Dualen Systeme zuständig sind.
2. In § 12 wird folgender Abs. 7 neu eingefügt:
(7) Die Stadt kann auf Antrag Unterflurstandplätze in widerruflicher Weise zulassen. Die Einrichtung und der Betrieb sind an besondere örtliche und technische Voraussetzungen gebunden. Die Stadt kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen, insbesondere auch zur Beschaffenheit des Unterflurstandplatzes, versehen. Es obliegt dem Grundstückseigentümer auf eigene Kosten den Unterflurstandplatz (im Erdbohr zu versenkender Betonschacht mit integrierter Sicherheitsplattform) einzurichten.
Die Unterflurbehälter stellt die Stadt gem. § 11 Abs. 1 zur Verfügung. Die Unterflurbehälter dürfen nur für die jeweils vorgesehenen Abfallfraktionen genutzt werden. Der Zugang zu einem Unterflurstandplatz ist nach den Vorgaben der Stadt herzustellen und es ist sicherzustellen, dass der Standplatz nach Maßgabe der Stadt mit einem Entsorgungsfahrzeug gefahr- und schadlos erreichbar ist.
3. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
(2) Der regelmäßige Leerungsrhythmus der Abfallbehälter ist folgendermaßen festgelegt:

4. § 13 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:
(10) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verstopfungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, Funktionsstörungen des Unterflurstandplatzes, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 wird Nummer 11 wie folgt neu gefasst:
entgegen § 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise im Bring- bzw. Holzsystem oder durch Selbstanlieferung überlässt,
- b) in Abs. 1 wird Nummer 11 wie folgt neu gefasst:
entgegen § 13 Abs. 3 Abfallbehälter, entgegen § 13 Abs. 4 Abfallsäcke, entgegen § 14 Abs. 6 sperrige Abfälle sowie entgegen § 15 Abs. 5 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den vollziehbaren Anordnungen der Stadtverwaltung bereitstellt,

Abfallart	Abfallbehälter nach § 3 Abs. 1	Behälter und Fassungsvermögen	Leerungsrhythmus
Bioabfall	1.	braune Behälter/grauer Behälter mit brauner Kennzeichnung mit 120/240 l	November bis Mai: 14-täglich, Juni bis Oktober: 1x pro Woche, alle 4 Wochen
	10.	Unterflurbehälter mit 3 m³	alle 4 Wochen
Papier/Pappe Kartonagen	2./8. c)	blaue Behälter/graue Behälter mit blauer Kennzeichnung mit 120/240 l 0,77m³/1,1 m³ oder Abfallsäcke aus Papier mit 70 l	Unterflurbehälter mit 5 m³
	10.	blaue Behälter/graue Behälter mit blauer Kennzeichnung mit 120/240 l 0,77m³/1,1 m³ oder Abfallsäcke aus Papier mit 70 l	14-täglich
Restabfälle	3.	graue Behälter mit 60/90/120/240 l	1x pro Woche, 2x pro Woche, 14-täglich
Restabfälle	4.	graue Großbehälter mit 0,77/1,1 m³	1x pro Woche, 2x pro Woche, 14-täglich
Restabfälle	4.	Großbehälter mit 5 m³	1x pro Woche, 14-täglich
	10.	Unterflurbehälter mit 3 m³/5 m³	14-täglich
Restabfälle	5., 6., 7.	Gleitabrollbehälter, Pressbehälter, Absetzmulden	1x täglich, 1x pro Woche, 2x pro Woche

6. § 13 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:
(10) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verstopfungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, Funktionsstörungen des Unterflurstandplatzes, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

7. § 19 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 wird Nummer 11 wie folgt neu gefasst:
entgegen § 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise im Bring- bzw. Holzsystem oder durch Selbstanlieferung überlässt,

- b) in Abs. 1 wird Nummer 11 wie folgt neu gefasst:
entgegen § 13 Abs. 3 Abfallbehälter, entgegen § 13 Abs. 4 Abfallsäcke, entgegen § 14 Abs. 6 sperrige Abfälle sowie entgegen § 15 Abs. 5 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den vollziehbaren Anordnungen der Stadtverwaltung bereitstellt,

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Kaiserslautern, den 14.12.2023

gez. Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Weihergruppe“ hat in ihrer Sitzung vom 07.12.2023 die Bilanz und die Jahreserfolgsrechnung des Eigenbetriebes „Wasserzweckverband Weihergruppe“ zum 31.12.2022 festgestellt.

Der Jahresgewinn wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2022, der Lagebericht sowie der Bestätigungsbericht mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegen gemäß § 27 Abs. 3 Eigenbetriebs- und Anstalsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 05.10.1999 in der Zeit vom

2. Januar bis einschließlich 10. Januar 2024

während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 122, (Werkverwaltung), zur Einsichtnahme aus.

gez.
Ralf Schwarm
(Verbandsvorsteher)

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung

Die Arbeiten – Ausbau der Hildegardstraße/Am Schlehhof - werden öffentlich ausgeschrieben.

Ausschreibungs-Nr.: 2023/12-638

Zentrale Vergabestelle – Telefon: 0631 3652481 / vergabestelle@kaiserslautern.de

Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
<https://rlp.vergabekommunal.de/Satellite/notice/CXU7YYDY1L5X0KUK/documents>

Öffnung der Angebote: 02.02.2024, 11:00 Uhr
in 67657 Kaiserslautern, Rathaus Nord, Bau Erdgeschoss, Zimmer A016
Zuschlagsfrist für die Ausschreibung endet am 01.03.2023

Nähere Informationen erhalten Sie unter
[„www.kaiserslautern.de“ – Rathaus/Bürger/Politik - Ausschreibungen im Internet](http://www.kaiserslautern.de/)

Kaiserslautern, den 22.12.2023
gez.
Manuel Steinbrenner
Beigeordneter

Bekanntmachung

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 11.12.2023 beschlossene Satzung vom 14.12.2023 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Satzung
der Stadt Kaiserslautern

zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen

(Ausbaubeuratssatzung wiederkehrende Beiträge)

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (Gmo) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeuräten

- (1) Die Stadt Kaiserslautern erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeuräte werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a - c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeuräte nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragsberechnung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen; mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbeläge, die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Immissionsschutzanlagen.

§ 3 Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem Anlage I beigefügten Plan ergeben.

Nr.	Bezeichnung der Abrechnungseinheit	Dauer des Bauprogrammes in Jahren (Durchschnitt des Zeitraumes, Abs. 2)
1	Altstadt	3
2	Bännerrück	4
3	Bahnheim/Belzappel	3
4	Betzenberg	3
5	Dansenberg	4
6	Einsiedlerhof	3
7	Einsiedlerhof - Industriegebiet	3
8	Erbenbach	4
9	Erbenbach/Gersweilerhof	4
10	Erzhütten/Wiesenthalerhof/Kaisermühle	4
11	Eselsfürth	3
12	Espensteig	3
13	Fischerrück	4
14	Gewerbegebiet Nord-Ost	3
15	Gewerbegebiet West	3
16	Grüntälchen	4
17	Hohenecken	4
18	IG Nord	3
19	Innenstadt Nord	4
20	Innenstadt Ost	3
21	Kernstadt*	4
22	Kötten	3
23	Lämchesberg	4
24	Mölschbach	4
25	Morlaufen	4
26	Pfaffviertel	4
27	PRE-Gewerbepark/Europahöhe	3
28	PRE-Wohnpark	3
29	Siegelbach	4
30	Sonnenberg/Engelshol/Galappmühle	4
31	Stockborn	3
32	Uni-Wohnstadt	4

* der Kalkulationszeitraum beginnt mit Rückwirkung zum 01.07.2022

- (2) Die Anlagen I (Plan über die Abgrenzung der Abrechnungseinheiten) und II (Begründung zur Abgrenzung) sind Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach dem Durchschnitt der im Zeitraum nach Abs. 1 genannten Jahre (Spalte 2 der Tabelle nach Abs. 1) zu erwartenden Investitionsaufwendungen in den jeweiligen Abrechnungseinheiten ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt im Abrechnungsbezirk Kernstadt 30 % und in den anderen Abrechnungsbezirken 25 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m;
 - c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegmäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Trauhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzung trifft, gilt als Trauhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschoßzahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschoßzahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschosse. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 - 3 eine Vollgeschoßzahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Trauhöhe geteilt durch 3 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Trauhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmäß getroffen sind,
- b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmäß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschosse zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumaschine vorhandene Zahl.

10. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise tatsächlich genutzt werden, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

11. Einem Vollgeschoss steht gleich

- a) bei selbständigen Parkhäusern und Tiefgaragen jede ober- und unterirdische Nutzungsebene;
- b) bei gewerblichen Geschossen unter der Erdoberfläche sowie bei rein unterirdischen Nutzungen jede unterirdische Nutzungsebene;
- c) bei Gebäuden mit außergewöhnlicher Geschosseshöhe (z.B. Sporthallen, Werkshallen) jede Nutzungsebene.

- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 20 v. H.

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 8 Vorausleistungen/Ablösung

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden; die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

- (2) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 9 Beitragsschuldende

- (1) Beitragsschuldende ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer bzw. Eigentümer oder dinglich nutzungsberechtigte Person des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die im Eigentum des Erbbaurechtes stehende Person anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers Beitragsschuldende. Bei Wohnungseigentum sind die einzelnen Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldende.

- (2) Mehrere Beitragsschuldende Personen sind Gesamtschuldnerinnen und -schuldner.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrags,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrags unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

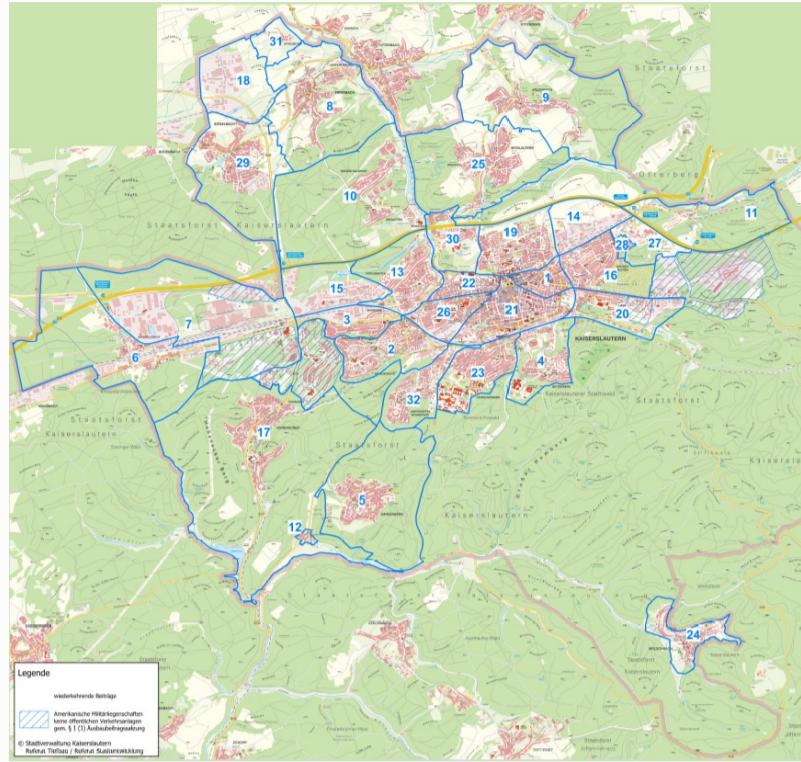
Die vorgenannte Regelung bei Maßnahmen nach den Buchstaben a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsduer.

- (2) Sofern bei der Abrechnung dieser einmaligen Beiträge nach Abs. 1 Eckgrundstücksvergünstigungen gewährt wurden, werden diese Vergünstigungen auf o. g. Zeiträume angerechnet und der Befreiungszeitraum entsprechend berücksichtigt. Hierzu wird der prozentuale Anteil der gewichteten Grundstücksflächen, die zu Beiträgen herangezogen wurde, multipliziert mit der entsprechenden Jahreszahl nach Abs. 1. Das Ergebnis wird dabei auf volle Jahre aufgerundet.
- (3) Die Verschonungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspr

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage I zur Satzung: Gesamtplan der Abrechnungseinheiten



Nr.	Bezeichnung der Abrechnungseinheit
1	Altstadt
2	Bannjerrück
3	Bahnheim/Belzappel
4	Betzenberg
5	Dansenbergs
6	Einsiedlerhof
7	Einsiedlerhof - Industriegebiet
8	Erlenbach
9	Ershütten/Gersweilerhof/Kaisermühle
10	Ershütten/Wiesenthalerhof/Kaisermühle
11	Eselsfürth
12	Espensteig
13	Fischerrück
14	Gewerbegebiet Nord-Ost
15	Gewerbegebiet West
16	Grüntälchen
17	Hohenecken
18	IG Nord
19	Innenstadt Nord
20	Innenstadt Ost
21	Kernstadt*
22	Kotten
23	Lämbsberg
24	Mölschbach
25	Morlautern
26	Pfaffviertel
27	PRE-Gewerbepark/Europahöhe
28	PRE-Wohnpark
29	Siegelbach
30	Sonnenberg/Engelshof/Galappmühle
31	Stockborn
32	Ulli-Wohnstadt

	Haupteisenbahnstrecke nach Osten und umrundet das Gewerbegebiet Am Rangierbahnhof und nach Querung der L 395 auch das Gewerbegebiet im Haderwald. Im Süden verläuft sie durch die großflächigen Außenbereiche (Waldflächen), bis sie wieder auf die Stadtgebietsgrenzen trifft.	
EINSIEDLERHOF - INDUSTRIEGBIET	Die Grenze des Industriegebiets Einsiedlerhof ist im Norden der Stadtgrenze sowie im Osten und Süden der Gemarkungsgrenzen. Die Grenze im Westen verläuft im Wesentlichen im Bereich der K 5 in Verlängerung über die Liebigstraße (detailliert im Abrechnungsbereich Einsiedlerhof beschrieben).	Das Industriegebiet im Ortsteil Einsiedlerhof ist aufgrund des strukturell gravierenden unterschiedlichen Straßenausbauwandels vom übrigen Gebiet Einsiedlerhof, der vorwiegend der Wohn- und gewerblichen Nutzung dient, abzutrennen. Aufgrund des Gebots der Belastungsgleichheit würde eine Zusammenfassung zu einem nicht mehr zu rechtfertigender Umverteilung von Ausbaulasten führen, deshalb werden die großflächigen Grundstücke, die durch sehr breite Verkehrsanlagen erschlossen sind, zu einer Abrechnungseinheit „Einsiedlerhof - Industriegebiet“ zusammengefasst und vom übrigen Gebiet abgetrennt.
ERLENBACH	Die Gebiete der US-Amerikaner, die nicht öffentlich zugänglich sind, wurden ausgenommen.	Die Abrechnungseinheit ist durch weite Außenbereichsflächen räumlich von den anderen Einheiten getrennt, was eine klare geografische Zäsur darstellt. Die öffentlichen Verkehrseinrichtungen vermitteln den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet jeweils einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.

Anlage II zur Satzung: Begründung zur Abgrenzung

Abrechnungseinheit	Begrenzung*)	Begründung	
ALTSTADT		Die Abrechnungseinheit Altstadt wird im Norden durch die vierspurige Landesstraße L 395 (Ludwig- und Mainzer Straße) abgegrenzt. Im östlichen Bereich markiert die Bahnanlage die Grenze der beiden Abrechnungseinheiten Altstadt und Grüntälchen. Im Süden und Westen wird die Altstadt vom Abrechnungsgebiet Kernstadt entlang der mehrspurigen Verkehrsanlagen Altenwoog- und Fischerstraße und Spittel- und Martin-Luther-Straße vom Abrechnungsbereich Kernstadt getrennt.	
BANNJERRÜCK		Die Abrechnungseinheit Bannjerrück wird im Norden durch das Waldgebiet hinter den Bebauungen zum Abrechnungsgebiet Bahnheim/Belzappel getrennt. Im Osten stellt die Bahnanlage eine Zäsur dar und im südlichen Bereich begrenzt die großflächige und topografisch steile Waldfläche hinter dem Gusswerk das Gebiet bis zur Kurvenbereich der außerhalb fahrenden Theodor-Heuss-Straße bis zur Landesstraße L 502. Am Kreuzungsbereich der Hohenecker Straße/Rauschenweg/L 502 und K 3 führt die Grenze entlang der K 3 bis zur Abzweigung des nicht öffentlichen Kasernenbereiches des US-Amerikaner (Vogelweh). Dort begrenzt der breit bewaldete Grüngürtel den Bannjerrück zu dem nicht betreibbaren Bereich der US-Wohnsiedlung und dem Abrechnungsgebiet Bahnheim/Belzappel.	Die Abrechnungseinheit Bannjerrück, die ganz überwiegend der Wohnnutzung dient, ist mit einem zentralen Einkaufsmarkt, Kirchen, Kindergarten, Grundschulen und weiterführenden Schulen, Senioreneinrichtung, sowie anderen Geschäften des täglichen Bedarfes innerhalb des Gebietes, von den übrigen Abrechnungsgebieten abzutrennen. Der Stadtteil beinhaltet die Karl-Pfaff-Siedlung und beherbergt insgesamt derzeit 3.356 Einwohner und liegt somit unter Beachtung der örtlichen Gegebenheit nahe des vom OVG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 28.05.2018 ausgegebenen Orientierungswertes.
BAHNHEIM/BELZAPPEL		Die Abrechnungseinheit Bahnheim/Belzappel wird von der Bahnhlinie im nördlichen Bereich abgegrenzt. Die Grenze quert das Brückenbauwerk der Pariser Straße (B 37) bis zur Mitte entlang des Grünstreifens nach Westen und verläuft im Kreuzungsbereich Pariser Straße/Rauschenweg mittig nach Süden. Nach der Anliegerstraße Pariser Straße (Fl.St.Nr. 3679/943) führt die Grenze nach Westen in den bewaldeten Grüngürtel und trennt dort nach der rückwärtigen Bebauung den Abrechnungsbereich zum Bannjerrück. Dort umrandet die Grenze den Bereich des Wohngebietes Belzappel im Süden und Westen bis zum nicht betreibbaren Bereich der US-Amerikaner (Vogelweh). Die B 270 stellt den äußersten westlichen Grenzbereich des Gebietes dar.	Die ebenfalls vorwiegend dem Wohnen dienende Abrechnungseinheit Bahnheim/Belzappel ist von dem nördlich liegenden Gewerbegebiet West und dem Bannjerrück abzugrenzen. Im Gebiet selbst sind durch Kirche, Kindergarten, Supermarkt, Spielplätze, sowie Gastronomien Einrichtungen für den täglichen Bedarf vorhanden und stehen in enger Verkehrsbeziehung innerhalb des Gebietes zueinander. Der Wald und die Bahnhlinie stellen eine Zäsur zu den übrigen Abrechnungseinheiten dar.
BETZENBERG		Der Betzenberg wird durch sehr weitläufige Waldflächen im Außenbereich abgegrenzt. Die Grenze umrandet das Wohngebiet und das anliegende Schulzentrum Süd. Ab dem Kreuzungsbereich Bremer- und Kantstraße (Abzweigung Bremerstraße) verläuft die Grenze mit der Bremerstraße über den Elf-Freunde-Kreisel bis zur Bahnhlinie im Norden. Im Osten verläuft die Grenze in der Verlängerung der Verkehrsanlage Kniebrücke ab der Eisenbahnlinie südlich im Waldbereich um das Wohngebiet Betzenberg.	Die Abrechnungseinheit Betzenberg, welche von ca. 4.000 Einwohnern vorwiegend zum Wohnen genutzt wird, verfügt ebenfalls über ein eigenes Kirchengebäude, Kindergarten, Grundschule sowie Restaurants und Arztpraxen. Die Verkehrsanlagen stehen in engem Bezug bzw. Abhängigkeit zueinander und sind durch die trennenden Elemente Bahnhlinie, verkehrswichtige Straßen und großflächigen Waldgebieten von den übrigen Gebieten abzutrennen.
DANSENBERG		Die Grenzen der Abrechnungseinheit umfassen die Ortslage Dansenbergs und sind identisch mit der Gemarkungsgrenze.	Die Abrechnungseinheit ist durch weite Außenbereichsflächen räumlich von den anderen Einheiten getrennt, was eine klare geografische Zäsur darstellt. Die öffentlichen Verkehrseinrichtungen vermitteln den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet jeweils einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.
EINSIEDLERHOF		Die Grenzen des Abrechnungsgebietes Einsiedlerhof müssen aufgrund der unterschiedlich genutzten Wohn-, Gewerbe- und Industrieflächen getrennt werden (siehe Begründung der Abrechnungseinheit Einsiedlerhof - Industriegebiet).	Das Abrechnungsgebiet Einsiedlerhof muss aufgrund der unterschiedlich genutzten Wohn-, Gewerbe- und Industrieflächen getrennt werden (siehe Begründung der Abrechnungseinheit Einsiedlerhof - Industriegebiet).

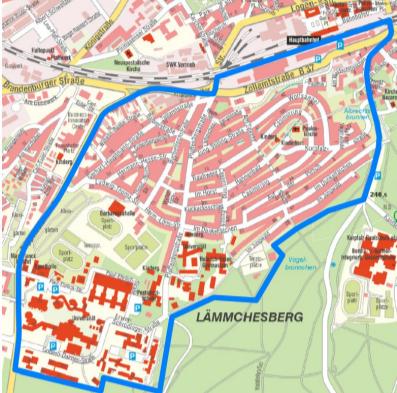
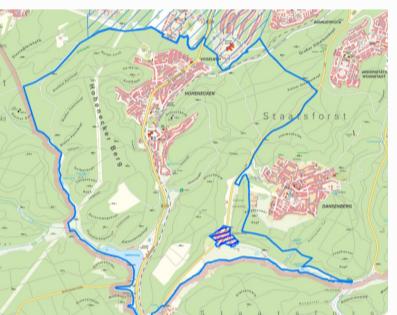
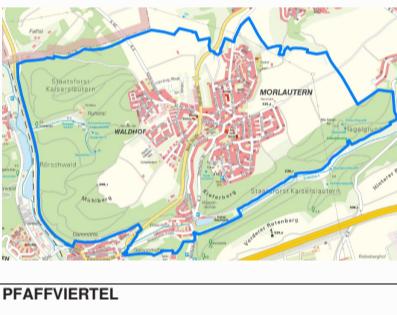
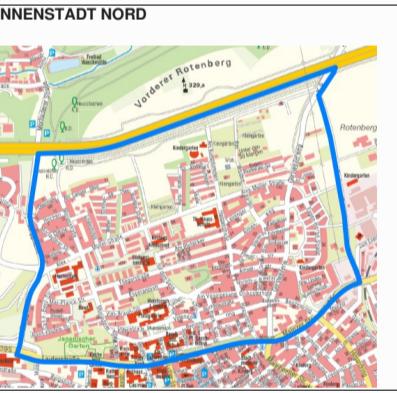
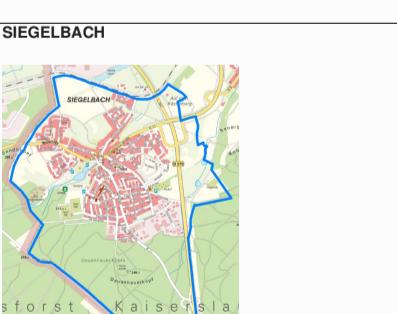
ERLENBACH/GERSWEILERHOF/KAISERMÜHLE	Die Grenzen umfassen die Ortslage Erlenbach/Gersweilerhof und sind identisch mit der Gemarkungsgrenze.	Die Abrechnungseinheit ist durch weite Außenbereichsflächen räumlich von den anderen Einheiten getrennt, was eine klare geografische Zäsur darstellt. Die öffentlichen Verkehrseinrichtungen vermitteln den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet jeweils einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.
ESELSFÜRTH	Der Abrechnungsbereich Eselsfürth wird durch die Autobahn A 6 vom PRE-Gewerbepark und Gewerbegebiet Nord-Ost abgegrenzt, sowie im Norden durch die Autobahn 63, die Grenze ist im weiteren Verlauf deckungsgleich mit der Stadtgrenze.	Die Eselsfürth liegt weit unter dem Orientierungswert mit nur ca. 100 Einwohnenden, ist jedoch durch die Örtlichkeit (sehr große Außenbereichsflächen und zwei Autobahnen) so weit von den übrigen Gebieten entfernt, dass sie einen eigenen Abrechnungsbereich darstellt.
ESPENSTEIG	Die Grenzen des Ortsteils Espensteig, der in der Gemarkung Hohenecken liegt, umfassen die Ortslage Espensteig und somit alle Verkehrsanlagen, die zum Anbau bestimmt sind und die im Innenbereich nach § 34 BauGB liegen.	Die Abrechnungseinheit ist durch weite Außenbereichsflächen räumlich von den anderen Einheiten getrennt, was eine klare geografische Zäsur darstellt. Die öffentlichen Verkehrseinrichtungen vermitteln den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet jeweils einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.
FISCHERRÜCK	Der Abrechnungsbereich wird im Norden mit der Stadtgrenze und der Autobahn A 6 begrenzt. Die Bahnhlinie markiert im östlichen Bereich die gemeinsame Grenze zu den Abrechnungseinheiten Sonnenberg, Kotten und Pfaffviertel, welche eine Zäsur darstellt. Ab der Kreuzung der Bahnhlinie mit der L 395 (Pariser Straße) am Lothringer Eck verläuft die Grenze inmitten der Pariser Straße nach Westen, spart dort den Georg-Rittersbacher-Platz aus und verläuft ab in südwestlicher Richtung bis zum Umspannwerk bis zur Mitte des Brückenkopfbaus der B 37 (Pariser Straße). Dort verlagert sich die Grenze entlang der weiten Bahnhlinie nach Nord-West bis zum Gewerbegebiet West, umrundet dabei die Kleingartenanlage und endet an der Grenze zum Gewerbegebiet West. Die Grenze verläuft nach den Kleingärten nach Osten, quer die Vogelwoogstraße und trennt das Wohngebiet Fischerück von der Zubringstraße zum Gewerbegebiet entlang der Grundstücke. Die Fahrbahn der Vogelwoogstraße ist ab diesem Bereich (von Siederklaus bis in den Außenbereich) rein dem Gewerbegebiet West zuzuordnen. Der östliche Gehwegbereich ab der Siederklaus nach Nord-West ist dem Fischerück zugeordnet. Die Autobahn A 6 markiert die nördliche Grenze des Abrechnungsbereiches.	Das Wohngebiet Fischerück ist - ähnlich dem Abrechnungsbereich Bannjerrück - in Größe und Einwohnerzahl ein Stadtteil mit eigenen Einrichtungen, wie Kirche, Kindergarten, Einkaufsmöglichkeiten und anderen wohntypischen Bedarfen. Die öffentlichen Verkehrseinrichtungen vermitteln den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet jeweils einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.

FISCHERRÜCK	Der Abrechnungsbereich wird im Norden mit der Stadtgrenze und der Autobahn A 6 begrenzt. Die Bahnhlinie markiert im östlichen Bereich die gemeinsame Grenze zu den Abrechnungseinheiten Sonnenberg, Kotten und Pfaffviertel, welche eine Zäsur darstellt. Ab der Kreuzung der Bahnhlinie mit der L 395 (Pariser Straße) am Lothringer Eck verläuft die Grenze inmitten der Pariser Straße nach Westen, spart dort den Georg-Rittersbacher-Platz aus und verläuft ab in südwestlicher Richtung bis zum Umspannwerk bis zur Mitte des Brückenkopfbaus der B 37 (Pariser Straße). Dort verlagert sich die Grenze entlang der weiten Bahnhlinie nach Nord-West bis zum Gewerbegebiet West, umrundet dabei die Kleingartenanlage und endet an der Grenze zum Gewerbegebiet West. Die Grenze verläuft nach den Kleingärten nach Osten, quer die Vogelwoogstraße und trennt das Wohngebiet Fischerück von der Zubringstraße zum Gewerbegebiet entlang der Grundstücke. Die Fahrbahn der Vogelwoogstraße ist ab diesem Bereich (von Siederklaus bis in den Außenbereich) rein dem Gewerbegebiet West zuzuordnen. Der östliche Gehwegbereich ab der Siederklaus nach Nord-West ist dem Fischerück zugeordnet. Die Autobahn A 6 markiert die nördliche Grenze des Abrechnungsbereiches.	Das Abrechnungsgebiet Fischerück ist als typisches Gewerbegebiet vorwiegend der gewerblichen Nutzung vorbehalten. Wohnnutzung ist nicht vorgesehen, somit ist es in Funktion und durch die Abgrenzung mit der vierspurigen Mainzer Straße und den landwirtschaftlichen Außenbereichen flächen zu den Wohngebieten Innenstadt Nord und Grüntälchen abzutrennen.
GEWERBEGBEIT NORD-OST	Die Grenzen der Abrechnungseinheit verlaufen entlang der Autobahn A 6 und der L 395 (Mainzer Straße) bis Höhe Zum Eselsbach/ Landesstraße, wo sie zwischen Außenbereichsflächen entlang landwirtschaftlicher Flächen auf die K 9 (Gersweilerweg) trifft und dort wieder auf der Autobahn A 6 mündet.	Das Abrechnungsgebiet ist als typisches Gewerbegebiet vorwiegend der gewerblichen Nutzung vorbehalten. Wohnnutzung ist nicht vorgesehen, somit ist es in Funktion und durch die Abgrenzung mit der vierspurigen Mainzer Straße und den landwirtschaftlichen Außenbereichen flächen zu den Wohngebieten Innenstadt Nord und Grüntälchen abzutrennen.



AMTLICHER TEIL

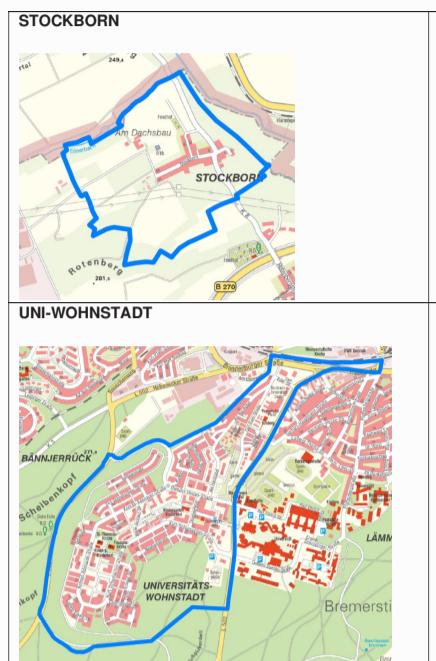
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

GEWERBEGBIET WEST	<p>Die Abrechnungseinheit Gewerbegebiet West wird durch die Stadtgrenze im Westen und Norden begrenzt, entlang der Vogelwoogstraße, die ab dem Grundstück der Siedlerklaus nach Nord-West als Zubringer dem Verkehr zum Gewerbegebiet dient und deren ganze Fahrbahn innerhalb des Abrechnungsbezirkes liegt und dem Gewerbegebiet West zuzurechnen ist. Die südliche Grenze ist die Bahntrasse.</p> 	<p>Das Gewerbegebiet mit ganz überwiegend gewerblicher Nutzung ist von den umliegenden Abrechnungsgebieten Fischerrück und Bahnheim/Belzappel durch Ortslichkeit und Funktion zu trennen. Es liegt kaum Wohnnutzung vor, sondern reine Nutzung durch Gewerbebetriebe, Baumärkte, Einkaufszentren, Pkw- und Nutzfahrzeughandel und Möbelhäuser größerer Art.</p>	LAMMCHESBERG	<p>Die Abrechnungseinheit Lammchesberg wird getrennt durch die Hauptesisenbahnstrecke Mannheim - Saarbrücken im Norden. Ab dem Viadukt Kohlenhof-Zollamtstraße verläuft die Grenze durch den Elf-Freunde-Kreisel mitten durch die Bremerstraße bis zur Kantonstraße und umrandet ab dem Kreuzungsbereich Bremer- und Kantonstraße das Wohngebiet nach. Das Gebiet ist abgegrenzt durch klassifizierte Straßen, Außenbereichsflächen, Bahnlinie und verkehrsbedeutende Straßen.</p> 	<p>Das gewachsene Wohngebiet Lammchesberg mit ca. 4.200 Einwohnern verfügt über enge Verkehrsbezüge untereinander. Kirche, Kindergarten, Grundschule und Sportplätze, sowie Einrichtungen zur wohntypischen Nutzung (Arzte, Physiotherapiepraxen, Friseur, Gastronomien) komplettieren den eigenen Stadtteilcharakter. Das Gebiet ist abgegrenzt durch klassifizierte Straßen, Außenbereichsflächen, Bahnlinie und verkehrsbedeutende Straßen.</p>
GRÜBENTÄLCHEN	<p>Das Abrechnungsgebiet wird begrenzt durch die Bahntrasse im westlichen Bereich, durch die im Norden gelegene Mainzer Straße (L 395) und die im Süden gelegene Mannheimer Straße (teilweise B 37). Im Osten wird das Abrechnungsgebiet Grünentalchen im nördlichen Bereich, beginnend an der Mainzer Straße bis kurz nach der Walter-Gropius-Straße durch den Grünstreifen zwischen der klassifizierten Donnersbergstraße (L 504) und der Anliegerstraße zur PRE-Gewerbe-/Europastraße und PRE-Wohnpark getrennt. Im weiteren Verlauf (ab der Walter-Gropius-Straße bis zur Mannheimer Straße) liegt die Verkehrsanlage "Donnersbergstraße" komplett im Abrechnungsgebiet Grünentalchen. Die eigentliche östliche Abrechnungsgrenze verläuft in diesem Bereich entlang weitläufiger Außenbereichsgrundstücke, sowie nach dem Hauptfriedhof entlang der durch Zaunelemente getrennte und nicht betreibbare Grundstücke der US-Amerikaner.</p> 	<p>Das Abrechnungsgebiet ist ein zusammenhängendes Gebiet mit vorwiegender Wohnbebauung. Die Bahnlinie im westlichen Bereich, sowie die vierspurigen Verkehrsanlagen Mainzer und Mannheimer Straße, sowie auch die Donnersbergstraße stellen mit den begründeten Mittelstreifen eine Zäsur dar, die das Wohngebiet Grünentalchen vom übrigen Stadtgebiet trennt. Der untere Bereich der Donnersbergstraße ist beidseitig angebaut und somit umrandet die Grenze des Abrechnungsgebietes den Hauptfriedhof bis zu den nicht begehbaren Grundstücken der US-Amerikaner.</p>	MÖLSCHBACH	<p>Die Begrenzung umrandet den Ortsteil und Abrechnungsbereich im Bereich hinter den Bauten und wird von der Stadtgrenze im Norden, Osten und Süden begrenzt.</p> 	<p>Die Abrechnungseinheit ist durch weite Außenbereichsflächen räumlich von den anderen Einheiten getrennt, was eine klare geografische Zäsur darstellt. Die öffentlichen Verkehrsinfrastrukturen vermitteln den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet jeweils einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.</p>
HOHENECKEN	<p>Die Grenzen umfassen die Ortslage Hohenecken und sind weitgehend identisch mit der Gemarkungsgrenze, wobei Espenstein ausgenommen ist. Ebenthal ist das Gebiet der US-Amerikaner, die nicht öffentlich zugänglich sind, ausgenommen.</p> 	<p>Die Abrechnungseinheit ist durch weite Außenbereichsflächen räumlich von den anderen Einheiten getrennt, was eine klare geografische Zäsur darstellt. Die öffentlichen Verkehrsinfrastrukturen vermitteln den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet jeweils einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.</p>	MORLAUTERN	<p>Die Grenzen umfassen die Ortslage und sind weitgehend identisch mit der Gemarkungsgrenze. Im südlichen Bereich liegt die Grenze entlang der Landesstraße (L 387), sowie im Bereich der Waschmühle hinter der Bebauungslinie.</p> 	<p>Die Abrechnungseinheit ist durch weite Außenbereichsflächen räumlich von den anderen Einheiten getrennt, was eine klare geografische Zäsur darstellt. Die öffentlichen Verkehrsinfrastrukturen vermitteln den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet jeweils einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.</p>
IG NORD	<p>Der Abrechnungsbereich wird im Norden und Westen durch die Stadtgrenzen begrenzt, sowie im Süden entlang der ehemaligen Bahntrasse und des Wirtschaftsweges, im östlichen Bereich begrenzen die Abrechnungsbereiche Stockborn und Erbenbach das Abrechnungsgebiet.</p> 	<p>Die Abrechnungseinheit ist durch weite Außenbereichsflächen räumlich von den anderen Einheiten getrennt, was eine klare geografische Zäsur darstellt. Die öffentlichen Verkehrsinfrastrukturen vermitteln den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet jeweils einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.</p>	PFAFFVIERTEL	<p>Das Abrechnungsgebiet Pfaffviertel wird durch die Grenzen der beiden Abrechnungseinheiten Kotten (Pariser Straße) und Kerndstadt (Königstraße) und entlang der Bahnlinie, sowie der Bundesstraße B 37 im südlichen Bereich begrenzt.</p> 	<p>Der innenstadtnahe Bezirk, der mit dem Namen Pfaffviertel benannt wurde, verfügt im Wesentlichen über Wohngebäude. Es leben derzeit ca. 6.200 Menschen im Gebiet mit Kirche, Kindergarten, Gastronomien, Einkaufsmöglichkeiten und sonstigen Einrichtungen für wohnnähere Notwendigkeiten. Ein enger Bezug der öffentlichen Einrichtungen ist gegeben. Die Abgrenzung erfolgte aufgrund der trennenden Hauptverkehrsstraßen Pariser und Königstraße und der B 37, die teilweise mehrspurig und stark befahren sind, sowie der Bahnlinie am Gauwerk, die das Gebiet vom Bannjerrück abschneidet.</p>
INNENSTADT NORD	<p>Die Innenstadt Nord ist im Norden durch die A 6 und auch im Westen durch landwirtschaftliche Außenbereichsflächen vom Gewerbegebiet Nord-Ost getrennt. Die Mainzer Straße als klassifizierte Landesstraße L 395 stellt eine Zäsur dar, die die vier Fahrbahnen dar. Im Westen teilen sich das Wohngebiet Innenstadt Nord und das Gebiet Sonnenberg eine gemeinsame Grenze, die inmitten der K 2 (Burggraben und Morlauterer Straße) verläuft.</p> 	<p>Das Gebiet Innenstadt Nord ist geprägt durch fast ausschließlich Wohnnutzung. Es wohnen derzeit ca. 6.500 Personen im Gebiet, welches mit wohntypischen Einrichtungen, wie Kindergarten, Schulen, Cafés und Pflegeheim einen eigenen Stadtteilcharakter aufweist. Das Gebiet wird durch Außenbereichsflächen, sowie klassifizierte Landes- und Bundesstraße abgegrenzt.</p>	PRE-GEWERBEPARK/EUROPAHÖHE	<p>Das Gebiet des PRE-Gewerbeparks/Europa-Höhe ist durch die L 395 zum Gewerbepark Nord-Ost und durch die A 6 zur Eselsfürth getrennt. Die Grenze verläuft ab der Ausfahrt KL-Ost entlang der US-Militärzone zugleich mit der nördlichen Grenze des Gebietes Grünentalchen zur Grenze des PRE-Wohnparks.</p> 	<p>Der PRE-Gewerbepark ist vorwiegend zur vielfältigen gewerblichen Nutzung angelegt und deshalb vom PRE-Wohnpark mit wesentlich kleineren und rein dem Wohnen vorbehalteten Nutzung zu trennen.</p>
INNENSTADT OST	<p>Der Abrechnungsbereich Innenstadt Ost wird im Norden vom vierspurigen Mannheimer Straße (teilweise B 37) vom Abrechnungsbereich Grünentalchen getrennt. Im Osten schließt sich die US-amerikanische Daennerkaserne an, im Süden, wie auch im Westen trennt die Bahnlinie den Abrechnungsbereich von den anderen Innenstadtbezirken.</p> 	<p>Das Gebiet verfügt über nur wenige Einwohner, ist jedoch durch die starken trennenden Elemente (Bundesstraßen, Bahnlinie und Außenbereichsflächen) von den übrigen Gebieten zu trennen.</p>	PRE-WOHN PARK	<p>Die Grenze des PRE-Wohnparks verläuft durch die Donnersbergstraße, die als L 504 eine Zäsur darstellt. Die Grenzen umrunden das Wohngebiet und den grünen Außenbereichsflächen (Park und Waldflächen).</p> 	<p>Der PRE-Wohnpark ist vom PRE-Gewerbepark zu trennen, da eine Verkehrsbeziehung zum Gewerbepark nicht bestehen.</p>
KERNSTADT	<p>Die Abrechnungseinheit wird im Norden durch die vierspurige Landesstraße (L 395), im Osten durch die Martin-Luther-, Spittel-/Fischer- und Altenwoogstraße mittels Grünstreifen bis zur Bahnlinie (Abrechnungsbereich Grünentalchen) begrenzt. Die Bahnlinie markiert ebenfalls die südliche Grenze des Abrechnungsbereiches. Im Westen zieht sich die Grenze ab der Bahnunterführung am ehemaligen Pfaffglande (Kreuzung Brandenburger-/König- und Pirmasenser Straße) durch den Mittelstreifen der Königstraße entlang der Marienkirche bis zur Humboldtstraße und verläuft ab Ecke St.-Franziskus-/Straße/Königstraße nach Norden zur Pariser Straße, die im weiteren Verlauf als Maxstraße die Trennung zum Abrechnungsbereich Kotten bis zur Lauterstraße (L 395) darstellt.</p> 	<p>Die Abgrenzung der Abrechnungseinheit Kernstadt wird aufgrund des vom OVG (Urteil vom 28.05.2018 - 6 A 11120/17) ausgegebenen Orientierungswertes von 3.000 Einwohnenden unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten begründet. Eine weitere Aufteilung kann aufgrund fehlender örtlicher Abgrenzungsmöglichkeiten nicht vorgenommen werden. Es liegen innerhalb des Gebiets der Kernstadt keine trennenden Bahnlinien, klassifizierten Verkehrsanlagen oder größere durch Grünstreifen getrennte Straßen oder sonstige topografische Zäsuren vor, wie z. B. Flüsse vor, die eine weitere Trennung begründen. Im Abrechnungsbereich überwiegt eine dichte Bebauung unter Ausnutzung der Grundstücke mit höherer Vollgeschosszahl und erhöhter gewerblicher Nutzung, was das Gebiet der Kernstadt von den umliegenden Wohngebieten abgrenzt. Der Sondervorteil in der Nähe der beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen zu den beitragspflichtigen Grundstücken ist durch die Zusammensetzung der Grundstücke in der Abrechnungseinheit Kernstadt hinreichend gegeben.</p>	SIEGELBACH	<p>Die Grenzen umfassen die Ortslage Siegelbach und sind weitgehend identisch mit der Gemarkungsgrenze, wobei das IG Nord vom Abrechnungsbereich Siegelbach entlang der ehemaligen Bahntrasse und des Wirtschaftsweges im Norden abgetrennt wird. Die West- und Südgrenze sind identisch mit der Grenze des Abrechnungsbereiches mit der Gemarkungsgrenze identisch.</p> 	<p>Die Abrechnungseinheit ist durch weite Außenbereichsflächen räumlich von den anderen Einheiten getrennt, was eine klare geografische Zäsur darstellt. Die öffentlichen Verkehrsinfrastrukturen vermitteln den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet jeweils einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.</p>
KOTEN	<p>Das Abrechnungsgebiet Kotten wird begrenzt durch die Bahnlinie im westlichen Bereich und durch die im Norden gelegene vierspurige Lauterstraße (L 387). Die östliche Grenze verläuft durch die Maxstraße, die im weiteren Verlauf in die Pariser Straße übergeht und sich vor der Kreuzung Lothringer Eck mit der Bahnlinie kreuzt. Die Pariser Straße markiert die südliche Grenze des Kotten zum übrigen Gebiet. Die Grenzen verlaufen jeweils entlang der Mittelachsen der Fahrbahnen.</p> 	<p>Die Bahnlinie und die Verkehrsanlagen stellen eine Zäsur dar, die das Wohngebiet Kotten mit seinen engen Straßen vom übrigen Kotten trennt. Das Abrechnungsgebiet Kotten ist ein zusammenhängendes Gebiet mit ca. 5.000 Einwohnern, geprägt durch kleinflächige Grundstücke mit gradlinigem Verlauf der Straßenzüge. Es ist ein gewachsener Innenstadt-Teil mit ansässiger Schule, Kindergarten, Kirche und kleineren Läden des täglichen Bedarfs (u. a. Metzgerei, Bäckerei, Friseur, Gastronomie).</p>	SONNENBERG/ENGELSHOF/GALAPPMÜHLE	<p>Der Abrechnungsbereich Sonnenberg/Engelshof/Galappmühle schließt sich im Osten an die Abrechnungseinheit Innenstadt Nord an und teilt sich mit ihr die Zäsuren jedoch abzugrenzen. Er verfügt über Kindergarten/Kinderhort, Schule und Sportplatz über hauptsächlich wohnliche Nutzung.</p> 	<p>Der Abrechnungsbereich liegt mit derzeit ca. 1.000 Einwohnenden unterhalb des Orientierungswertes, ist durch die örtlichen Zäsuren jedoch abzugrenzen. Er verfügt über Kindergarten/Kinderhort, Schule und Sportplatz über hauptsächlich wohnliche Nutzung.</p>

Weiter auf der nächsten Seite

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Die Grenze der Abrechnungseinheit umfasst die Ortslage Stockborn und verläuft im Norden mit der Stadtgrenze, im Osten stellt der Bachlauf der alten Lauter die Begrenzung dar, die südliche und westliche Begrenzung verläuft durch die landwirtschaftlichen Außenbereichsflächen zwischen der Ortslage Stockborn und Erfenbach.

Der Abrechnungsbezirk Uni-Wohnstadt ist über weitläufige Außenbereiche (Waldbereiche) in Nord, West und Süd abzugrenzen. Im Osten durchtreibt die L 503 (Tripstädter Straße) das reine Wohngebiet zum älteren Wohngebiet Lämmerberg. Die Grenze geht entlang der Tripstädter Straße bis zum Viadukt, dort entlang der Bahlinie und hinter dem Gusswerk teilt sich das Gebiet die Grenze mit dem Abrechnungsbezirk Bännertrück (im Verlauf dort beschrieben).

Die Abrechnungseinheit ist durch weite Außenbereichsflächen räumlich von den anderen Einheiten getrennt, was eine klare geografische Zäsur darstellt. Die öffentlichen Verkehrsinfrastrukturen vermitteln den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet jeweils einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf die Nutzungswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsinfrastrukturen in diesem Gebiet auswirkt.

Die Uni-Wohnstadt ist mit ca. 3.300 Einwohnern vom Bezirk Lämmerberg aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu trennen. Die Tripstädter Straße als klassifizierte Landesstraße stellt eine Zäsur zum Abrechnungsgebiet Lämmerberg dar, ebenfalls die Außenbereiche zum Gebiet Bännertrück. Die Verkehrsinfrastruktur des Gebietes Uni-Wohnstadt stehen in engem Bezug zueinander. Kirche, Kindergarten, Gemeindehaus, Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomien stehen für einen eigenen charakteristischen Ortsteil.

*) sofern nicht anderweitig erwähnt, verlaufen die Grenzen jeweils entlang der Mittelachsen

NICHTAMTLICHER TEIL

FRAKTIONSBEITRÄGE

Frohe Weihnachten

SPD Fraktion wünscht schöne Feiertage

Fraktion im Stadtrat

SPD

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
Ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende zu. An dieser Stelle möchten wir uns bei Ihnen für Ihre Unterstützung und Engagement bedanken. Gemeinsam mit Ihnen bringen wir unsere Heimatstadt voran. Wir wünschen Ihnen von Herzen frohe Weihnachten, ein glückliches und vor allem gesundes neues Jahr 2024!

Herzlichst
Ihre SPD Fraktion Kaiserslautern

SPD Soziale Politik für Dich.
FRAKTION KAISERSLAUTERN

DIE SPD-FRAKTION
KAISERSLAUTERN WÜNSCHT
FROHE WEIHNACHTEN UND EINEN
GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR!

SPD-FRAKTION-KAISERSLAUTERN.DE



2024 wird für Kaiserslautern ein wichtiges (Wahl-)Jahr

Fraktion im Stadtrat

AFD

Vor genau zwölf Monaten hatten wir hier allen Lesern ein „besseres neues Jahr“ 2023 gewünscht. Ist dieser Wunsch in Erfüllung gegangen? Seien wir ehrlich: eher nicht. Vor wenigen Tagen war in der Presse zu lesen, dass laut einer Umfrage die überwiegende Mehrheit der Deutschen pessimistisch in das Jahr 2024 blickt. Das gilt leider auch für die Menschen in Kaiserslautern. Fast jeder Befragte rechnet mit weiter steigenden Preisen, Abgaben und Steuern, aber nur 28 Prozent gehen von einer Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse aus. Knapp zwei Wochen vor Weihnachten beschließt die Bundesregierung dann noch einen weiteren Anstieg der ohnehin schon überteuerten Energiepreise.

Die CO2-Abgabe knebelt unsere Gesellschaft – auch in Kaiserslautern. Die gesamte städtische Infrastruktur verbraucht Energie. Schulen und Hallen müssen geheizt werden, Müllfahrzeuge und Winterdienst verbrauchen Sprit. Ebenso der ÖPNV, der – wen wundert’s – auch die Preise angehoben hat oder anheben muss.

Mit Energiesparen allein wird das Westpfalz-Klinikum nicht über die Runden kommen. Trotz millionenschwerer Zuschüsse aus der Stadt kasse wurde ebenfalls zwei Wochen vor Weihnachten bekannt, dass es



Für ein erfolgreiches und hoffnungsvolles Jahr 2024

AfD | Fraktion
Kaiserslautern

dort ohne Personalreduzierung nicht ablaufen wird. Obwohl es Corona als Pandemie nicht mehr gibt, läuft die Klinik weiter im Krisenmodus – passend zum „Wort des Jahres“ 2023.

Die AfD kämpfte wie die Jahre zuvor gegen Steuererhöhungen. Bereits im Mai kündigten wir an, dass für die Klinikrettung – wie für so vieles anderes – am Ende der Steuerzahler auftreten muss. Leider werden wir wohl Recht behalten. Sind Sie Haus- und Grundstücksbesitzer und haben dieser Tage den Bescheid über die Erhöhung der Grundsteuer bekommen?

Die gesamte städtische Infrastruktur verbraucht Energie. Schulen und Hallen müssen geheizt werden, Müllfahrzeuge und Winterdienst verbrauchen Sprit. Ebenso der ÖPNV, der – wen wundert’s – auch die Preise angehoben hat oder anheben muss. Die AfD kämpft wie die Jahre zuvor gegen Steuererhöhungen. Bereits im Mai kündigten wir an, dass für die Klinikrettung – wie für so vieles anderes – am Ende der Steuerzahler auftreten muss. Leider werden wir wohl Recht behalten. Sind Sie Haus- und Grundstücksbesitzer und haben dieser Tage den Bescheid über die Erhöhung der Grundsteuer bekommen? Wenn nicht, dann sind Sie sicher Mieter einer Wohnung und erhalten demnächst eine Abrechnung über gestiegene Nebenkosten. Gegen jeden Widerstand der AfD hat der Stadtrat die Steuererhöhung im Mai beschlossen. Die Kosten für die Klinikrettung sind dort übrigens noch gar nicht eingerechnet. Doch es gab in 2023 auch Positives. Die Wahl von Frau Kimmel zur neuen Oberbürgermeisterin gehört dazu. Mit ihr hat sich ein neuer, offener Kommunikations- und Arbeitssstil im Rat etabliert. Die AfD hofft, dass dies nicht nur ein vorübergehender Zustand während ihrer ersten 100 Tage im Amt war, sondern dass eine Zusammenarbeit mit allen Fraktionen möglich wird. Auch die Neugestaltung der Stadtmitte war eine gute Sache. Die AfD stellte im Juni die Frage, wie lange es dort so schön bleiben wird. Weder die Sicherheit noch die Sauberkeit haben sich in der Innenstadt bislang erhöht.

In 2024 wird übrigens ein neuer Stadtrat (und Kreistag) gewählt: am 9. Juni sind in Rheinland-Pfalz Kommunalwahlen. Die AfD-Fraktion hat damit ihre erste Legislatur hinter sich gebracht und wir wurden in unserer Meinung bestärkt: ein offener Meinungsaustausch ohne Parteidoktrin ist und bleibt wichtig! Unser Ziel wird es weiterhin sein, in Kaiserslautern eine Politik für und mit den Menschen zu machen. Und das mit gesundem Menschenverstand, ohne Scheuklappen: es gibt bereits alle guten Vorsätze, wir brauchen sie nur noch anzuwenden (Blaise Pascal).

NICHTAMTLICHER TEIL

Rollender Jugendtreff geht bald on Tour

Lions Club Lutra spendet 4.000 Euro für die Umgestaltung

Mit einem Spendscheck von 4.000 Euro überraschte der Lions Club Lutra das Jugend- und Programmzentrum in der Steinstraße. Gedacht ist die Spende für die Umgestaltung des neuen Kinder- und Jugendmobilis, das dann ab 2024 in den Stadtteilen zum Einsatz kommen soll. „Wir freuen uns sehr, dass der Lions Club Lutra die Jugendarbeit der Stadt Kaiserslautern unterstützt“, freut sich die Beigeordnete und Jugenddezernentin Anja Pfeiffer.

Sie berichtet, dass es vor einiger Zeit eine Analyse zu der Jugendarbeit in Kaiserslautern gegeben habe, aus der klar hervor ging, dass man Wege finden müsse, die Jugendlichen auch außerhalb des JUZ vor Ort in ihrem Umfeld zu erreichen. Das wolle man mit dem Jugendmobil angehen, das als rollender Jugendtreff nächstes Jahr vor allem in den Ortsteilen oder auch bei öffentlichen Veranstaltungen präsent sein soll. Dazu werde aktuell ein älterer VW-Bus der Stadt umgebaut und soll auch optisch angepasst werden.

„Wir freuen uns sehr, dass der Künstler Daniel Ferrino die Gestaltung des Busses übernehmen wird“, informiert Jugendstadtpfleger Reiner Schirra. Der Kaiserslauterer Künstler



V.l.: Anja Pfeiffer, Michael Bremer, Uli Becker (auch Lions Club) und Reiner Schirra

FOTO: PS

hat schon zahlreiche Objekte mit seiner Graffiti-Kunst verschönert und wird somit für einen hohen Wiedererkennung-Effekt sorgen.

Michael Bremer, Präsident des Lions Club Lutra war begeistert, dass die Spende für den rollenden Jugendtreff eingesetzt wird. „Wir wollen ein Projekt unterstützen, das den Jugend-

lichen der Stadt zu Gute kommt und das vor Ort genutzt werden kann.“

Aktuell findet eine Anpassung der Innenausstattung des Busses statt und es werden Spiel- und Beschäftigungsmaterialien installiert. Sobald im Frühjahr 2024 die Außengestaltung abgeschlossen ist, wird der Bus das erste Mal on tour gehen. [ps]

OB bedankt sich für 1000 Jahre Engagement

25-jähriges Dienstjubiläum im Pfalzgrafensaal



FOTO: PS

Oberbürgermeisterin Beate Kimmel hat am 14. Dezember 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Kaiserslautern anlässlich ihres 25-jährigen Dienstjubiläums mit einer Dankeskunde sowie einem kleinen Präsent gewürdig. Insgesamt feierten in diesem Jahr 40 Personen ihr 25-jähriges Dienstjubiläum im öffentlichen Dienst.

„Das sind zusammen gerechnet 1000 Dienstjahre Erfahrungswissen. Eine unglaubliche Zahl!“, so Kimmel,

die sich bei allen Anwesenden herzlich für die geleistete Arbeit und ihren Einsatz für die Stadt bedankte. Die Feier im Pfalzgrafensaal gab wie immer einen Einblick in die enorme Bandbreite der städtischen Dienststellen.

Alleine die 25 Anwesenden deckten 13 unterschiedlichste Referate ab. Von der Kitabetreuerin über den Fahrer der Stadtteilpflege bis zum Feuerwehrmann feierten Kolleginnen und Kollegen aus den unterschiedlich-

chen Berufs- und Tätigkeitsfeldern ihr Dienstjubiläum, darunter auch die Referatsleiter Kai Kruse und Sebastian Staab.

Ihre Glückwünsche überbrachten auch der Personalratsvorsitzende der Stadtverwaltung, Peter Schmitt, und der Leiter des Referats Personal Wolfgang Mayer. Einen Extra-Glückwunsch inklusive Ständchen erhielt eine Kollegin aus dem Jugendreferat, die am gleichen Tag ihren Geburtstag feierte. [ps]

WEITERE MELDUNGEN

Wiederkehrende Beiträge gelten ab 1. Januar

Stadtrat beschließt Satzung für gesamtes Stadtgebiet

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11. Dezember die neue Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsinfrastrukturen beschlossen. Damit gilt das bereits in einigen Stadtteilen bewährte Abrechnungssystem ab 1. Januar 2024 in der kompletten Stadt. Die Neufassung der Ausbaubeitragsatzung sieht nunmehr die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen in 32 Abrechnungseinheiten vor.

Um eine Verkehrsinfrastruktur (Straße oder Gehwege) dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, bedarf es einer umfangreichen technischen Sanierung mit entsprechendem Unterbau. Nach den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) müssen für solche fachgerechten Ausbaumaßnahmen Beiträge von den Anliegerinnen und Anliegern erhoben werden. Im Gegensatz zu den teilweise

sehr hohen anlassbezogenen Einzelbeiträgen werden bei den wiederkehrenden Beiträgen die Anlieger eines gesamten Abrechnungsbezirkes beziehungsweise einer einheit herangezogen. Die Beitragshöhe ist somit wesentlich geringer, da die Kosten nach einem Solidarprinzip auf viele verteilt werden. Durch die kontinuierliche (=wiederkehrende) Erhebung verteilt sich die finanzielle Belastung zudem über einen langen Zeitraum und erfolgt nicht punktuell.

Die Höhe der Beiträge ist vom jeweiligen Bauprogramm der Stadt sowie von der jeweiligen Grundstücksgröße sowie von der Geschossfläche und der Gebäudenutzung abhängig.

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 5. Mai 2020 die grundsätzlich flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages und somit die Bekanntmachung der Satzung und der Abrechnungseinheiten im amtlichen Teil dieser Amtsblattausgabe. Die ungewöhnliche grafische Darstellung der Bekanntmachung ist dem Layout der vom Rat beschlossenen Satzung geschuldet, das unverändert bleiben muss (Ann. der Redaktion).

gen beschlossen. Dies entspricht ebenfalls dem Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 28. August 2017, wonach wiederkehrende Beiträge im gesamten Stadtgebiet eingeführt werden sollen. [ps]

Weitere Informationen:

Fragen beantwortet die Beitragsabteilung im Referat Tiefbau gerne unter der Mailadresse beitragsabteilung@kaiserslautern.de oder per Telefon 0631 3651660.

Weitergehende Informationen über die Ausbaubeiträge sind auf der städtischen Homepage unter www.kaiserslautern.de/ausbaubeiträge zu finden, die Bekanntmachung der Satzung und der Abrechnungseinheiten im amtlichen Teil dieser Amtsblattausgabe. Die ungewöhnliche grafische Darstellung der Bekanntmachung ist dem Layout der vom Rat beschlossenen Satzung geschuldet, das unverändert bleiben muss (Ann. der Redaktion).

Neue Vermarktungsstrategie fürs Pfaff-Areal beschlossen

WVE übernimmt Vermarktung

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 11. Dezember auf eine künftige Strategie zur Vermarktung des ehemaligen Pfaffgeländes geeinigt. Demnach erfolgt die Vermarktung von Flächen künftig als Standardverfahren in einem zweistufigen Prozedere durch Konzeptvergabe, in jedem Fall unter Mitwirkung eines Vermarktungsbeirates. Dieser setzt sich zusammen aus Mitgliedern aus dem Kreis der RPTU Kaiserslautern, der Hochschule Kaiserslautern, der Stadtverwaltung, der Pfaff-Areal-Entwicklungsgesellschaft (PEG), der Bürgerinitiative „Pfaff erhalten – Stadt gestalten“, des Gestaltungsbeirats, aus Industrie und Gewerbe sowie aus sachkundigen bestehenden Investoren aus dem Quartier.

Das Verfahren beinhaltet in der Regel eine vorgeschaltete öffentliche Ausschreibung. Im nächsten Schritt werden Investoren aufgefordert, einen Konzeptentwurf vorzulegen, der die vorgegebenen Qualitätsanforderungen erfüllt. Final ist ein Preisangebot abzugeben, das dem Gutachten entspricht oder oberhalb des Wertgutachtens liegt. Der Vermarktungsbeirat wählt dann das hochwertigste Angebot gemäß einer Bewertungsmatrix aus und empfiehlt dieses dem Aufsichtsrat der PEG beziehungsweise dem Stadtrat. Der Vermarktungsbeirat berät die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat der PEG sowie bei Bedarf den Stadtrat bei der Investorenfindung hinsichtlich der städtebaulichen und architektonischen Qualität. Ziel des Verfahrens ist es, die städtebauliche und architektonische Qualität der künftigen Gebäude



FOTO: PS

zu gewährleisten. Hierbei werden die Anforderungen aus dem Bebauungsplan und dem Gestaltungshandbuch, als auch dem Sanierungszustand, den Erschließungsabläufen und so weiter in Abstimmung gebracht. Das Vergabeverfahren garantiert maximale Transparenz und Diskriminierungsfreiheit.

Die Grundstücksvermarktung wird, so ein weiterer Beschluss des Stadtrats, künftig von der WVE GmbH übernommen. Bereits Anfang 2022 wurden die städtischen Beteiligungen Stadtwässerung sowie die WVE GmbH aufgefordert, auszuloten, wie die PEG mit den vorhandenen Expertisen aus zahlreichen komplexen Infrastrukturmaßnahmen unterstützt werden kann.

Unter Berücksichtigung der fachli-

chen und vergaberechtlichen Möglichkeiten brachte sich zunächst ab Mitte 2022 die Stadtwässerung mit Unterstützungsleistungen in die Zusammenführung von Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmen in die PEG-Geschäftsführung ein. Auf diese Weise konnten die Baumaßnahmen wesentlich beschleunigt werden. In einem weiteren Schritt soll die WVE GmbH nun im Zuge der Anpassung des zugrundeliegenden städtebaulichen Vertrages – dessen Erneuerung beschloss der Stadtrat ebenfalls – Kosten und Risiken der Stadt für die Vermarktung übernehmen und die Quartiersentwicklung im Sinne einer professionellen Vermarktungskonzeption fortführen.

Alle drei genannten Beschlüsse erfolgten einstimmig. |ps

Vermarktung einer Liegenschaft im Pfaff-Quartier



FOTO: ASTOC/MESS

Die Stadt Kaiserslautern vermarktet im Pfaff-Quartier Kaiserslautern eine 2.932 m² große Liegenschaft, welche im Bebauungsplan „Königstraße – Al-

bert-Schweitzer-Straße – Pfaffstraße“ als Baufeld SO 3b bezeichnet ist.

Das Grundstück trägt die Flurstücksnummer 1851/128, Gemar-

kung Kaiserslautern.

Über das Deutsche Vergabeportal (<https://www.dtvp.de/>) sind nähere Informationen zur Konzeptvergabe, das Exposé, sowie weitere Auslobungsunterlagen unter der Bekanntmachungs-ID CXP4YNXHBA einzusehen.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbungen ausschließlich über das Deutsche Vergabeportal einzureichen. |ps

Ansprechpartner:

Thomas Kuntz, Abteilung Liegenschaften:
E-Mail: thomas.kuntz@kaiserslautern.de,
Telefon: 0631 365 2583
Rainer Grüner, WVE GmbH Kaiserslautern
E-Mail: r.gruener@wve-kl.de,
Telefon: 0631 3723 111

Aufstellung der ACO-Guss-Bänke beginnt im neuen Jahr

Standorte wurden festgelegt – Erste Bank am St. Franziskus

Voraussichtlich im Januar wird die Stadt mit der Aufstellung der ersten der 80 von der Firma ACO Guss geschenkten Sitzbänke im Stadtgebiet beginnen. Wie Oberbürgermeisterin Beate Kimmel in der vergangenen Stadtratssitzung erläuterte, werden die ersten vier Sitzbänke vor dem St.-Franziskus-Gymnasium im Austausch gegen die dort stehende Holzbank aufgestellt. Einen konkreten Termin für die Aufstellung gibt es noch nicht. In einem ersten Schritt muss die Holzbank von der Eigentümerin, der RPTU, abgebaut werden. Danach können erst die Fundamente hergestellt und die neuen Sitzbänke darauf montiert werden. Auch das Wetter spielt eine Rolle, da für die Herstellung der Fundamente der Boden nicht gefroren sein darf.

Der Stadtrat hatte im Juni die Schenkung von 80 Sitzbänken der Firma ACO Guss GmbH angenommen. Die Firma wird nun, nach Probegüssen, Festigkeitstest und Lackierproben in den vergangenen Monaten, mit der Herstellung der Sitzbänke begin-



Das Design der neuen Bänke wurde kürzlich offiziell vorgestellt

FOTO: ACO-GUSS

nen. Nach und nach werden in den kommenden Monaten, in Absprache zwischen der ACO Guss, dem Referat Stadtentwicklung und der Stadtbildpflege, die die Abholung und den Aufbau der Sitzbänke durchführen wird, Sitzbänke im Stadtbild aufgestellt. Die Bänke sollen nur auf städtischen Flächen im öffentlichen Raum aufgestellt werden.

Aus der umfassenden Anzahl an

vorgeschlagenen Standorten von Seiten der Bürgerschaft, der Ortsvorsteher und vieler Institutionen wie etwa Zoo und Gartenschau hat das Referat Stadtentwicklung mehr als 80 Standorte für die Sitzbänke ausgesucht. Die Liste der Standorte finden alle Interessierte im Ratsinformationssystem auf www.kaiserslautern.de unter der Ratssitzung vom 11. Dezember (TOP Ö28). |ps

Eine ganz besondere Weihnachtsgeschichte

NATO-Musikfestival-Stiftung spendet zum 15. Mal für Lebensmittel

Ein ganz besonders Jubiläum gab es dieses Jahr bei der Spendenübergabe der NATO-Musikfestival-Stiftung an den Sozialpädagogischen Beratungs- und Betreuungsdienst (SBBB) der Stadt Kaiserslautern. Zum 15. Mal in Folge ließen die Stiftungsvorsitzenden, derzeit Bürgermeister Manfred Schulz und NATO-Oberst Michael Trautermann, der Einrichtung einen Spendenscheck zu Weihnachten zu kommen. „Mit den jetzt erhaltenen 1.500 Euro können wir wieder 34 betreute Familien mit insgesamt 56 Kindern mit einem weihnachtlichen Lebensmittelpaket die Feiertage verschönern“, bedankte sich SBBB-Gruppenleiterin Gertrud Stahl bei den Verantwortlichen. Die Tüten enthielten verschiedene Grundnahrungsmittel, Obst sowie die ein oder andere Süße Überraschung und werden in diesen Tagen an die Familien verteilt. Seit Beginn der Aktion hat die NATO-Musikfestival-Stiftung insgesamt 15.600 Euro für Lebensmittelpakete gespendet und dadurch über 400 Familien zu Weihnachten beschenkt.

Wie Gertrud Stahl informierte, könnten die liebevoll zusammengestellten Päckchen zu einem schönen Weihnachtsfest für die betroffenen Kinder beitragen. „Gerade in den Zeiten gestiegener Lebensmittel- und Energiepreise entlasten und unterstützen sie die Familien finanziell, so dass eventuell doch das ein oder andere kleine Weihnachtsgeschenk für die Kinder möglich wird“, meinte sie. Im Jahr 2009 war sie an den damaligen Stiftungsvorstand Werner Vondano herangetreten und hatte ihm ihre Idee unterbreitet. „Daraus ist eine ganz besondere Weihnachtsgeschichte geworden“, freute sich auch Bürgermeister Manfred Schulz rückblickend.

Für die wiederkehrenden Spenden und die vertrauliche Kooperation bedankte sich Stahl mit einer Collage, die sie Oberstleutnant Christian Schmidt in Vertretung von Oberst Trautermann überreichte. Ein beson-



Freuen sich über ihre ganz besondere Weihnachtsgeschichte (v.l.): Gertrud Stahl, Ludwig Steiner (Leiter Jugendreferat), SBBB-Mitarbeiterin Stefanie Kraft, Christoph Dammann, Bürgermeister Manfred Schulz, Oberstleutnant Christian Schmidt und Martin Preiser

FOTO: PS

deres Dankeschön ging auch an die Firma Globus, deren Assistentin der Geschäftsleitung, Sabine Lugowski, den Probeeinkauf begleitete, die Lebensmittel bestellte und noch mit Sachspenden der Firma ergänzte. Einen großen Dank richteten die Anwesenden an die Musiker der Jazzbühne, die bei der Spendenübergabe durch den Pianisten Martin Preiser vertreten waren.

Nach den Worten Christoph Dammans, Stiftungsvorstand und Leiter des städtischen Referates Kultur, würden diese mit ihrem Format „Jazzbühne meets NATO-Jazz“ die Spende erst ermöglichen. Deren Mitglieder Michael Lakatos, Martin Preiser und Stefan Engelmann stehen dabei zusammen mit verschiedenen Gästen aus den internationalen NATO-Jazz-

Formationen ohne Honorar auf der Bühne. Wie Dammann außerdem informierte, wurde die Stiftung, deren Kapital ursprünglich aus den Erträgen des ehemaligen NATO-Musikfestivals auf dem Betzenberg stammt, inzwischen in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt. „Nach dem Aufbrauch des Stiftungskapitals wird es aber weitergehen“, versprach Dammann. Dann nämlich sollen die Einnahmen der Jazzbühne nur noch der Sozialpädagogischen Familienhilfe und ihrer weihnachtlichen Aktion zu Gute kommen.

Mit dem nächsten Konzert „Jazzbühne meets NATO-Jazz“, das am 8. März in der Fruchthalle stattfindet, wird also auch die erfolgreiche Weihnachtsgeschichte der Lebensmittelpakete weiter fortgeschrieben. |ps

Eintrittspreise selbst bestimmen

Zoo startet Weihnachtsaktion in den Ferien

Eine außergewöhnliche Weihnachtsaktion hat der Zoo Kaiserslautern für die aktuellen Schulferien vorbereitet. Besucherinnen und Besucher haben zwischen dem 22. Dezember 2023 und dem 7. Januar 2024 freien Eintritt, werden aber gebeten, einen selbst festgelegten Eintrittspreis zu entrichten.

Unter dem Motto „Zahle was du willst“ sollen die Besucher animiert werden, den Wert eines Zoobesuches selbst festzulegen, so Direktor Matthias Schmitt. Die Wertschätzung für eine Einrichtung wie den Zoo sei zwar monetär nur schwer zu definieren.

Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, an der Kasse nicht nur den freiwillig entrichteten Betrag auf einer Infokarte einzutragen, sondern darüber hinaus auch ihre Meinung zu äußern. Zwar sei nicht unbedingt, so Schmitt, mit einem repräsentativen Ergebnis zu rechnen, trotzdem wolle man alle Rückmeldungen

Trotzdem wolle man mit dieser Aktion ausloten, was den Gästen aus Kaiserslautern und Umgebung der Zoo tatsächlich wert sei. „Wir versprechen uns durch den persönlichen Kontakt mit unseren Besuchern natürlich auch wertvolle Tipps und Anregungen.“

Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, an der Kasse nicht nur den freiwillig entrichteten Betrag auf einer Infokarte einzutragen, sondern darüber hinaus auch ihre Meinung zu äußern. Zwar sei nicht unbedingt, so Schmitt, mit einem repräsentativen Ergebnis zu rechnen, trotzdem wolle man alle Rückmeldungen

gewissenhaft analysieren und in die Zukunftsplanungen einfließen lassen.

Mit der Ticket-Aktion in den Winterferien will der Zoo auch Besucher anlocken, die sonst eher selten den Weg nach Siegelbach finden. „Wir haben viel zu bieten und es liegt jetzt an uns, dies auch offensiv nach außen zu tragen“, so der Zoo-Direktor. |ps

Weitere Aktionen:

Nähere Infos zur Weihnachtsaktion und den zahlreichen Attraktionen finden Interessierte auf der Homepage des Zoos: www.zoo-kl.de.

Rat diskutiert über Verkehrsströme im Umfeld des Stadions

Beschluss für PV-Anlage in der Schweinsdell ausgesetzt

Eines der großen Themen der Ratssitzung am 11. Dezember war die Frage, wie sich die Verkehrsströme vom und zum Fritz-Walter-Stadion an Spieltagen oder sonstigen Veranstaltungen optimieren lassen.

Angesichts deutlich gestiegener Zuschauerzahlen ergeben sich bei FCK-Spielen wieder ganz andere Herausforderungen als noch zu Drittligazeiten, hinsichtlich der Fanströme in unmittelbarer Stadionnähe ebenso wie hinsichtlich PKW- und Busverkehr in der Stadt. Auch beim Mark-Forster-Konzert im Sommer stieß das Park-and-Ride-System an seine Grenzen.

Einstimmig wurde die Verwaltung daher beauftragt zu prüfen, gemeinsam mit allen weiteren Betroffenen

Organisationen, einschließlich dem 1. FC Kaiserslautern, welche organisatorischen oder baulichen Gestaltungsmöglichkeiten denkbar sind, um die bestehende Situation zu verbessern.

Ebenfalls votierte der Rat für eine Aussetzung seines Beschlusses vom April, wonach auf einer Teilfläche des Park-and-Ride-Parkplatzes Schweinsdell eine Photovoltaikanlage der WVE GmbH ermöglicht werden soll. Dies soll nun erneut evaluiert werden, auch bezüglich einer möglichen Aufständerung der Anlage, was eine gleichzeitige Nutzung als Parkplatz erlauben würde. Eine Aufständerung wäre jedoch vermutlich mit deutlich höheren Kosten verbunden und zugleich mit der Herausforderung, die Anlage tiefer im schadstoffbelasteten Untergrund – in der Schweinsdell war einst

eine Mülldeponie – verankert zu müssen.

Bei der Sitzung waren als Experten Ralf Klein, Leiter der Polizeidirektion Kaiserslautern, Boris Flesch von den SWK sowie WVE-Geschäftsführer Peter Nonnemacher zu Gast, die jeweils aus ihrer Perspektive die Situation schilderten. Bürgermeister Manfred Schulz kündigte an, den „Öffentlichen Ausschuss Sicherheit und Sport“ zu reaktivieren, in dem künftig wieder zweimal jährlich – jeweils vor Beginn von Hin- und Rückrunde – Experten von Polizei, Stadt (Ordnungsbehörde, Verkehrsbehörde und Feuerwehr), FCK, SWK und der Fritz-Walter-Stadiongesellschaft zusammen kommen sollen. Die Geschäftsführung obliegt dem städtischen Referat Recht und Ordnung. |ps

Batteriezellwerk: Stadt überreicht Genehmigungsbescheid



Die Management-Teams von ACC Kaiserslautern mit Project-Vice-President Peter Winternheimer, einer Delegation von Managern aus dem Project Lead von ACC France, CEO Yann Vincent sowie OB Beate Kimmel und Umweltdezernent Manuel Steinbrenner.

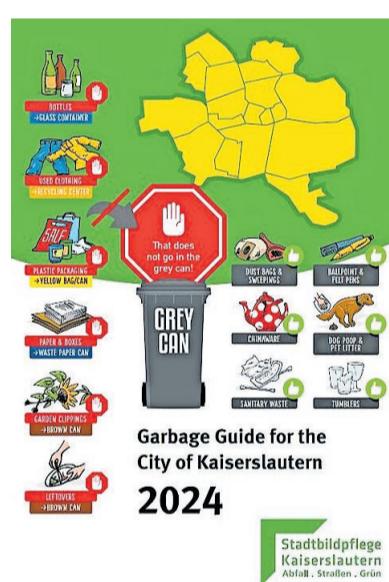
FOTO: PS

Die Stadt Kaiserslautern in Person von Oberbürgermeisterin Beate Kimmel und Umweltdezernent Manuel Steinbrenner hat am Dienstagmorgen ACC-CEO Yann Vincent den Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid für das neue Batteriezellwerk auf dem Opel-Gelände überreicht.

Geplant sind neben einer Produktionshalle auch ein Büro und Verwaltungsbau sowie ein Pförtnergebäude. Die Erstellung des Genehmigungsbescheids war ein vielschichtiger, tiefgehender Prozess, der intensive, ineinander greifende Prüfungen durch insgesamt 16 Fachbehörden beinhaltete, darunter auch neun Dienststellen der Stadtverwaltung. Federführend war das Umweltreferat der Stadt. |ps

Garbage Guide for the City of Kaiserslautern 2024

Abfallratgeber der Stadtbildpflege Kaiserslautern



Auch 2024 hat die Stadtbildpflege Kaiserslautern eine Abfallbroschüre für Englisch sprechende Mitbürgerinnen und Mitbürger veröffentlicht. Der „Garbage Guide for the City of Kaiserslautern“ enthält auf insgesamt 32 Seiten Informationen über Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. In der praktischen DIN A5-Broschüre sind beispielsweise die Anschriften und Öffnungszeiten der städtischen Wertstoffhöfe, die Standorte und Termine der Schadstoffsammlung sowie Details rund um den Abholservice für Sperrmüll und Elektrogroßgeräte angegeben. Außerdem enthält die Broschüre eine Abfallsortierhilfe, die zeigt, welche Abfälle in welche Tonne gehören.

Alle Abfuhrtermine für 2024 sind unter www.stadtbildpflege-kl.de sowie in der App der Stadtbildpflege ver-

öffentlicht. Auf der Homepage können sich Privathaushalte und Gewerbebetriebe einen Jahresplan für ihre Straße herunterladen. |ps

Silvestermarkt öffnet seine Tore

Buntes Programm bis zum Jahreswechsel

Noch bis 23. Dezember hält der Kaiserslauterer Weihnachtsmarkt einen bunten Strauß an Inspiration und Unterhaltung bereit. Doch auch für die Verlängerung ist wieder gesorgt: Vom 27. Dezember bis 30. Dezember wird der inzwischen schon Tradition gewordene Silvestermarkt die Zeit zwischen den Jahren versüßen. Alle Besucherinnen und Besucher sind eingeladen, die besondere Atmosphäre

in der Innenstadt zu genießen, bevor zum Jahreswechsel die Pforten geschlossen werden. Hier das komplette Programm:

Mittwoch, 27. Dezember
18 bis 21 Uhr, Bühne Schillerplatz: Christmas BEATZ mit IZZO BEATZ

Donnerstag, 28. Dezember
18 bis 21 Uhr, Bühne Stiftskirche: Rick

Cheyenne mit Rock'n'rolligen Christmass
18.30 Uhr, Stiftskirche: Friedensgebet

Sonntag, 31. Dezember

17 Uhr, Fruchthalle: Deutsche Radio Philharmonie Saarbrücken Kaiserslautern, Dirigent: Pietari Inkinen; Beethoven
Tickets: www.fruchthalle.de. |ps

Abfuhr der Weihnachtsbäume vom 15. bis 26. Januar

Begleitend zur Bioabfallsammlung

Tausende Nordmannstannen, Edelanhennen und Blaufichten schmücken derzeit als Weihnachtsbäume die Häuser. Wenn die Feiertage vorbei sind, bietet die Stadtbildpflege wieder eine kostenfreie Abholung der Bäume vor der Haustür an. Diese werden vom 15. bis 26. Januar 2024 am Leerungstag des Bioabfallbehälters eingesammelt.

Sie müssen frei von Weihnachtsschmuck sein und am Abfuhrtag bis spätestens 7 Uhr gut sichtbar am Straßenrand bereit liegen. Dabei gilt es zu beachten, dass die Leerung der Bioabfallbehälter und die Entsorgung der Bäume mit verschiedenen Fahrzeugen und zu unterschiedlichen Tageszeiten erfolgen kann.

Der Abfuhrtag für die Weihnachtsbäume kann dem Abfallkalender 2024 sowie der Homepage der Stadtbildpflege www.stadtbildpflege-kl.de entnommen werden. Auch in der App der Stadtbildpflege werden die Abfuhrtermine angezeigt. Diese kann kostenfrei im App-Store und im Google Play-Store heruntergeladen werden. Bäume, die zu dem angegebenen Termin nicht bereitgestellt werden können, werden zu den Öffnungszeiten auf den Wertstoffhöfen in der Daennerstraße 17, Pfaffstraße 3 und Siegelbacher Straße 187 angenommen. |ps

Zwei neue Feuerwachen

Feuerwehrbedarfsplanung: Rat fasst Grundsatzbeschluss zur Umsetzung

Die Stadt Kaiserslautern wird in wenigen Jahren über drei Feuerwachen verfügen. Das hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11. Dezember einstimmig entschieden. Zusätzlich zur zentralen Feuerwache sollen zwei Einsatzstandorte mit jeweils bis zu zehn Funktionen neu errichtet werden, die im Osten und Westen der Stadt so positioniert werden, dass sich die Einsatzbereiche möglichst gut ergänzen und von der zentralen Wache aus die Unterstützung sicher gestellt wird. Der westliche Standort wird dabei zuerst entwickelt, der östliche Standort soll direkt mitgeplant werden, die Umsetzung erfolgt je nach Budget aber erst im Anschluss. Pro Wache sind rund fünf Jahre Realisierungszeit geplant.

„Der Beschluss ist das Ergebnis eines fruchtbaren und höchst produktiven ganztägigen Workshops, bei dem sich Rat und Verwaltung auf eine Vorgehensweise verständigten. Danke an alle, die sich dabei so konzentriert eingebracht haben“, erläutert Feuerwehrdezernent Manuel Steinbrenner, der das Treffen im November organisiert und geleitet hatte. „Damit können wir nun endlich in die konkreten Planungen einsteigen. Die neuen Feuerwachen werden die Sicherheit der Menschen in Kaiserslautern deutlich



FOTO: KIM RILEIT

erhöhen“, zeigte sich der Beigeordnete überzeugt. Um die bestmögliche Lösung zu finden, werde man, so Steinbrenner, bei der Planung mit den relevanten Akteuren wie etwa den Werksfeuerwehren, den freiwilligen Feuerwehren, den Feuerwehren des Landkreises und des US-Militärs sowie dem Rettungsdiensten zusammenarbeiten, um mögliche Synergieeffekte auszunutzen. Das für die Umsetzung notwendige Personal soll in den kommenden Haushaltsjahren im Stellenplan der Stadt Berücksichtigung finden.

Mit dem Beschluss geht die im vergangenen Jahr dem Stadtrat und der ADD vorgestellte Feuerwehrbedarfsplanung in die Umsetzung. Diese war notwendig geworden, um den landesrechtlichen Vorgaben zur sogenannten Einsatzgrundzeit Rechnung zu tragen, wonach alle Teile der Stadt innerhalb einer bestimmten Zeit im Notfall für die Feuerwehr erreichbar sein müssen. |ps

Verwaltung und Stadtrat im Austausch mit DRK

Arbeitskreis befasst sich mit Nutzung des Areals in der Augustastraße

Im Zusammenhang mit der öffentlich geführten Diskussion über einen neuen Standort für die Rettungswache des DRK ist die zukünftige Nutzung des derzeitigen Areals der Rettungswache an der Augustastraße von wesentlicher Bedeutung. Hier befinden sich die Verantwortlichen der Stadtverwaltung und Mitglieder der Stadtsfraktionen zusammen mit den Vertretungen des DRK bereits seit längerer Zeit in einem fachlichen Austauschprozess.

Ein eigens dafür gegründeter Arbeitskreis tauscht hierzu regelmäßig Informationen aus, diskutiert fachliche Aspekte und arbeitet an einem für alle Beteiligten tragbaren Kompromiss.

Bisher konnte trotz guten bilateralen Gesprächsprozessen noch keine abschließende Einigung über die zukünftige Nutzung beziehungsweise die mögliche Gestaltung des DRK-Areals an der Augustastraße gefunden werden, da sich derzeit noch einige offene Fragestellungen im Klärungsprozess befinden. Hier müssen noch Vorbedingungen seitens des DRK erfüllt werden, die eine weitere Konzeptentwicklung für die Nachnutzung des betroffenen Grundstücks erst ermöglichen. Die zu klärenden Fragestellungen liegen im Themenfeld des baulichen Umgangs mit der denkmalgeschützten Bausubstanz und den Gestaltungs- beziehungsweise Erweiterungsoptionen des dort vorhandenen Gebäudebestands.

Vorgesehen ist nunmehr, weitere notwendige Sitzungen des Arbeitskreises zu terminieren, um möglichst im Frühjahr 2024 eine zukünftig umsetzbare Lösung der Bebauungs- und Gestaltungsfragen des Areals erreichen zu können. Dies ist auch deshalb erforderlich, um das für den benannten Bereich begonnene Bebauungsplanänderungsverfahren zeitnah erfolgreich abschließen zu können.

Ist die Neubebauung des Areals an der Augustastraße grundsätzlich geklärt, so kann auch zeitparallel an dem Verfahren zum Neubau einer Rettungswache an einem anderen Standort in der Stadt weitergearbeitet werden. |ps

Geschenke für Kinder aus bedürftigen Familien

Wunschbaumaktion der Volksbank ging zu Ende



Freuen sich über viele Geschenke für bedürftige Kinder: Daniela Scheifling, Alexander Kostal, Anja Pfeiffer, Georg Weber, Stefanie Kraft, Gertrud Stahl und Ludwig Steiner

FOTO: PS

Bereits zum fünften Mal hat die Volksbank Kaiserslautern eG in diesem Jahr eine Wunschbaumaktion für Kinder aus bedürftigen Familien durchgeführt, die vom Referat Jugend und Sport im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe betreut werden. Am Dienstag waren Jugenddezernentin Anja Pfeiffer und Jugendreferatsleiter Ludwig Steiner sowie die Mitarbeiterinnen der Familienhilfe Stefanie Kraft und Gertrud Stahl im Foyer der Volksbank zu Gast, um die Geschenke entgegenzunehmen und sich bei den Verantwortlichen der Volksbank zu bedanken.

„Wir freuen uns riesig, dass wir mit unserem Sozialpädagogischen Beratungs- und Betreuungsdienst erneut an der Wunschbaumaktion der Volksbank teilnehmen dürfen“, so die Beigeordnete Pfeiffer.

Für insgesamt 40 Kinder aus 22 Familien durfte die kleine Delegation aus dem Rathaus Päckchen entgegennehmen, die von den Spenderinnen und Spendern wie immer liebevoll verpackt wurden. „Wir bedanken uns im Namen aller Kinder bei den Menschen, die so viele Wünsche erfüllt haben und damit gerade in besonders schwierigen Zeiten den Familien si-

cherlich ein weihnachtliches Lächeln ins Gesicht zaubern werden“, sprach Pfeiffer für alle in der Gruppe. Und natürlich galt der Dank auch der Volksbank Kaiserslautern eG, vertreten durch Vorstand Alexander Kostal, Regionalmarktleiter Georg Weber und Daniela Scheifling, die die Aktion erneut mit viel Herzblut und großem persönlichen Engagement begleitet hatten.

Die Geschenke wurden rechtzeitig bis Weihnachten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats Jugend und Sport an die Familien verteilt. |ps

kin_hp14_amtsb.11

Queerbeauftragte Nadja Roeder zurückgetreten

Stadtrat befindet über neues Auswahlverfahren

Die Queerbeauftragte der Stadt Kaiserslautern Nadja Roeder ist aus persönlichen Gründen von ihrem Amt zurückgetreten. „Wir bedauern diese Entscheidung sehr und wünschen Nadja Roeder für ihre Zukunft alles Gute“, so OB Beate Kimmel. Der Stadtrat wird nun darüber befinden, inwiefern und wann die Position neu besetzt wird und gegebenenfalls ein neues Auswahlverfahren in die Wege leiten. Roeder war nach einem Aus-

wahlverfahren und einem Stadtratsbeschluss von OB Klaus Weichel im Mai dieses Jahres zur ersten Queerbeauftragten der Stadt ernannt worden. Die Schaffung der Stelle, bei der sich um ein sogenanntes „schlichtes Ehrenamt“ handelt, geht auf einen Antrag des Jugendparlaments aus dem Jahr 2021 zurück. Die/der Queerbeauftragte erhält lediglich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300 Euro. |ps

Kommunale Wärmeplanung nimmt Formen an



FOTO: KHWANCHAI/STOCK.ADOBE.COM

ist der Projektbeginn auf den 1. März 2024 datiert worden.

Im Vorriff auf eine Vergabe der Wärmeplanung an einen geeigneten Dienstleister sind bereits Gespräche mit den Stadtwerken Kaiserslautern (SWK) erfolgt.

Gemäß dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG), das zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt, werden Städte und Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern dazu verpflichtet, bis 30. Juni 2026 Wärmepläne zu erstellen und diese in einem Turnus von fünf Jahren fortzuschreiben.

Der Städtag Rheinland-Pfalz hat den Kommunen empfohlen, einen Ratsbeschluss für die Durchführung der Wärmeplanung noch vor Inkrafttreten des Gesetzes herbeizuführen. Mit der Planung und Umsetzung einer klimafreundlichen Wärmeversorgung können die Bemühungen der Stadt im Hinblick auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung in erheblichem Maß verstärkt werden. Nach der Rückmeldung des Fördermittelgebers

Wenn es eine Baustelle der Stadt gibt, die sinnbildlich für die Probleme des öffentlichen Bauens der letzten Jahre steht, dann ist es die des Fachklassentrakts am Schulzentrum Süd. Corona-Lockdowns, Materialmangel und fehlende Handwerker auf der einen Seite, eng getaktete Förderprogramme, die verwaltungssitzig die Baufachleute blockieren, auf der anderen: Begonnen im Mai 2019, zieht sich die Maßnahme nun schon vierthalb Jahre hin. Wenn der Bau voraussichtlich Ende 2024 fertig wird, können sich die beiden ansässigen Schulen aber auf einen Neubau nach modernen Standards freuen.

Dass im Moment eifrig gearbeitet wird, davon konnten sich Baudezernent Manuel Steinbrenner und Vertreter der Referate Gebäudewirtschaft und Schulen bei einem Rundgang mit den beiden Schulleitungen überzeugen. Der Beigeordnete warb um Verständnis für die lange Bauzeit, gab aber auch unumwunden zu, dass man an dieser Stelle besser werden müsse. Der Bau habe mit vielen Beeinträchtigungen zu kämpfen gehabt – „Allein Corona hat uns viel Krumpel reingebracht“ (Projektleiter Joachim Westrich) – aber 5,5 Jahre Bauzeit seien zu viel, so Steinbrenner. Umso erstaunlicher sei es, dass der Kostenrahmen nahezu gleich geblieben sei. Zwar stehe die Endabrechnung noch aus, allerdings werde man die 2019 kalkulierten 16 Millionen Euro voraussichtlich nur leicht überschreiten.

Der neue Fachklassentrakt ist ein



Manuel Steinbrenner und Joachim Westrich in einem der künftigen Chemieräume

FOTO: PS Aufzug im Innern ergänzen wird, gefolgt von der Fertigstellung der kompletten Außenanlage, die an den bestehenden Schulhof angedockt wird.

Die Wärmeversorgung erfolgt mit Nahwärme aus der Übergabestation im bestehenden Gebäude des Schulzentrums, im Gebäude ist eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung installiert. Sämtliche Fachräume werden mit neuer Labortechnik und Mobiliar ausgestattet. Für je zwei naturwissenschaftliche Räume ist ein mobiles Digestorium (fahrbare Panorama-Abzug) vorgesehen. Die Vorbereitungsräume erhalten ebenfalls eine komplett neue Ausstattung. Alle Klassenräume bekommen eine moderne Beleuchtungsanlage, die tageslichtabhängig gesteuert wird und für Bildschirmarbeitsplätze ausgelegt ist. Für die Versorgung der elektrischen Anlage für den gesamten Schulkomplex wurde auf der Rückseite des Fachklassentrakts eine neue Kompakt-Trafostation errichtet. Das Gebäude erhält auf dem Dach der Technikzentrale eine Photovoltaikanlage, der Rest der Dachfläche wird begrünt. Auch Brutkästen für Mauersegler und Fledermäuse wird es geben.

Der in die Jahre gekommene alte Fachklassentrakt soll, sobald der Neubau fertig ist, aufgrund erheblicher Bauschäden und des altläufigen Zuschnitts umgehend abgerissen werden. An dessen Stelle entstehen im Untergrund ein Regenrückhaltebecken und darüber dann der lang ersehnte neue Pausenhof. |ps

Buntes Winterprogramm als Ersatz für entfallene Eisbahn

Stadt, Stadtjugendring und Lebenshilfe schnüren Paket



Die Macher des Projekts mit zwei Skatern vor der Skateanlage

FOTO: PS

Mit der Eisbahn auf der Gartenschau fällt auch in diesem Jahr eine beliebte Winterattraktion gerade für Kinder und Jugendliche weg. Um dies zu kompensieren, haben sich die Verantwortlichen der Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Stadtjugendring und der Lebenshilfe Westpfalz e.V. ein buntes Alternativprogramm ausgedacht. Die Angebote werden von der Stiftung Bürgerhospital und der Horn-Knieriemen-Stiftung sowie von der Lebenshilfe und der Aktion Mensch finanziell gefördert.

Unter anderem kommt man dabei einem großen und immer wieder geäußerten Wunsch vieler Jugendlicher nach: Seit 15. Dezember ist die Skateanlage auf der Gartenschau bis Ende Februar geöffnet, der Eintritt ist frei. Durch die Öffnung soll Jugendlichen nicht nur ein Treffpunkt geboten werden, sondern auch die Möglichkeit, sich in den Wintermonaten körperlich zu betätigen und dabei bei der Betreuung der Skateranlage Eigenverantwortung zu zeigen. Das Gelände wurde von der eigentlichen Gartenschau eigens abgetrennt und hat einen eigenen Zugang, der rund um die Uhr geöffnet ist. Um 22 Uhr abends wird jedoch das Licht abgeschaltet.

Parallel zur Öffnung der Skateanlage wird es bis Ende Februar in der Blumenhalle der Gartenschau zwölf kostenlose Legoworkshops für Kinder und Jugendliche geben. Bis zu 180 Jugendliche für alle Workshops können hier nach Herzenslust bauen und dabei von der großen Legogruppe des Teams des Vereins „Lauter Steine“ profitieren. Geplant sind sechs Termine mit verschiedenen Themen-Schwerpunkten wie etwa „Wohnsiedlung“ oder „Kugelbahn“. Die Termine sind immer samstags von 30. Dezember 2023 bis 3. Februar 2024 (30. Dezember; 6. Januar; 13. Januar; 20. Januar; 27. Januar; 3. Februar). Zu jedem Termin finden zwei Workshops statt, jeweils von 14 bis 15.30 und von 16 bis 17.30 Uhr. An jedem Workshop können bis zu 15 Kinder und Jugendliche teilnehmen. Für eine optimale

Planung ist eine Anmeldung unter info@lautersteine.de oder über die Homepage der Gartenschau Kaiserslautern wünschenswert.

Dritter Baustein des Winterangebots ist das Jugend- und Programmzentrum (JUZ) in der Steinstraße. Dort hat das Winterprogramm mit einem Public Viewing des FCK-Pokalspiels vorletzte Woche und dem „Weihnachtsfest“ am 8. Dezember bereits begonnen. Bis Ende Februar geht es dann, zumeist freitags abends, Schlag auf Schlag mit Veranstaltungen für Jugendliche weiter. Noch sind nicht alle Angebote fest terminiert, da von einigen Partnern noch die Rückmeldungen ausstehen. Auch weitere Fußballspiele (FCK?), die im Fernsehen übertragen werden, könnten noch reinkommen.

Hier das vorläufige Programm:
Freitag, 15. Dezember: Weihnachtsfilmabend für Mädchen
Freitag, 22. Dezember: Schools-out-Party
Freitag, 12. Januar: Rückrundeneröffnung

nung der Fußball-Bundesliga Bayern München - TSG Hoffenheim
Freitag, 19. Januar: Jam-Session
Freitag, 26. Januar: Karaoke-Abend
Freitag, 9. Februar: Filmabend

An den weiteren Freitagen im Februar sind ein Konzert, ein Discoabend mit Tanzworkshop sowie ein Cocktailworkshop geplant. Die Veranstaltungen beginnen in der Regel um 19 Uhr, die Schools-out-Party startet bereits um 15 Uhr. Der Eintritt zu allen Veranstaltungen ist frei. Nähere Infos: http://juz.kl.de/

„Gemeinsam mit dem Stadtjugendring und der Lebenshilfe ist es gelungen, ein wirklich attraktives Winterangebot auf die Beine zu stellen, das vielen Kindern und Jugendlichen zu Gute kommen wird und das wir als Stiftung Bürgerhospital sehr gerne finanziell unterstützt haben“, so Oberbürgermeisterin Beate Kimmel, zugleich Vorstand der Stiftung Bürgerhospital. „Mein Dank gilt allen, die dazu beigebracht haben, dieses schöne Paket zu

schnüren und dabei gerade auch der lokalen Horn-Knieriemen-Stiftung für die weitere Förderung.“ Wie Jugenddezernentin Anja Pfeiffer betont, sei es durch die finanzielle Förderung möglich, alle Bausteine kostenlos anzubieten. „Ich möchte hiermit alle Kinder und Jugendlichen einladen, vorbeizukommen und einfach mal reinzuschnuppern, sei es auf der Gartenschau oder im JUZ. Auch ich bedanke mich bei allen, die dies ermöglicht haben.“

Marco Lehmann, Assistent der Geschäftsführung der Lebenshilfe, begrüßt ausdrücklich den inklusiven Ansatz: „Wir sind sicher, dass diese Angebote gut angenommen werden und uns als Lebenshilfe Westpfalz ist es immer ein ganz besonderes Anliegen, dass junge Menschen, egal woher und egal ob mit oder ohne Beeinträchtigung, gut zusammenkommen können. Wir wissen, dass dies hier möglich sein und auch stattfinden wird. Das beschreibt ganz gut, um was es dabei eigentlich geht: Teilhabe und Inklusion!“ |ps

Baudenkmäler leuchten wieder

Seit dieser Woche werden Sehenswürdigkeiten und historische Gebäude im Stadtgebiet im Dunkeln wieder angestrahlt. Das hat Oberbürgermeisterin Beate Kimmel in der Ratssitzung vergangene Woche entschieden. Insgesamt werden aus dem Stromnetz der Straßenbeleuchtung der Stadt Kaiserslautern 23 Objekte angestrahlt, darunter elf Gebäude, vier Rui-

nen, sechs Kunstobjekte und zwei Brunnen. Die Beleuchtung wurde im Jahr 2022 eingestellt, um Energie zu sparen. Auch eine Abschaltung der Warmwasserbereitung in städtischen Sport-/Mehrzweckhallen wird es in diesem Jahr nicht geben. Einem Vorschlag, diese in bestimmten Hallen erneut ausgeschaltet zu lassen, war der Stadtrat nicht gefolgt. |ps